

# Betriebsräte-Zeitschrift

## für Funktionäre der Metallindustrie

### Gewerkschaftlicher Lohndruck in Rußland

Dr. J. Grünfeld (Berlin)

Die Ernährungskrise und die stark anwachsende Steuerung, die durch den verschärften Kampf der Sowjetregierung gegen das Bauerntum heraufbeschworen wurden, haben im laufenden Jahre ein Sinken des Reallohnes bewirkt. Trotz der verschlechterten Lebenshaltung der Arbeiter haben die Gewerkschaften Hand in Hand mit den staatlichen Arbeitgebern unter der Parole des „sozialistischen Wettbewerbs“ einen systematischen Feldzug zur Steigerung der Arbeitsintensität ohne Lohnsteigerung unternommen. Je mehr es sich zeigt, daß eine technische Modernisierung der Industrie aus Kapitalmangel nicht durchführbar sei, desto mehr sind die Sowjetwirtschaftler bestrebt, die Steigerung der Arbeitsproduktivität auf Kosten der äußersten Anspannung der physischen Arbeitskraft durchzusetzen. Der Druck auf die Arbeiter zum Zweck der Lohnersparnis nimmt infolgedessen immer bedenklichere Formen an. Zunächst hat der Generalrat der russischen Gewerkschaften zusammen mit dem Obersten Volkswirtschaftsrat am 3. April dieses Jahres ein Rundschreiben veröffentlicht, in dem die allgemeine Erhöhung der Leistungsnormen angeordnet wurde. Diese Steigerung der Leistungsnormen sollte so vorgenommen werden, daß das Lohnniveau „bei erhöhter Arbeitsleistung“ stabil bleibt. (Zentralblatt der russischen Gewerkschaften „Trud“ vom 3. April 1929.)

Nun muß man bedenken, daß bei der äußerst mangelnden technischen Rationalisierung der Sowjetindustrie jede Steigerung der Arbeitsleistung fast lediglich auf Kosten der Steigerung der physischen Arbeitsintensität erfolgen muß. Wohin die rührende Einigkeit der gewerkschaftlichen Zentrale mit der staatlichen Arbeitgeberzentrale hinsichtlich der Steigerung der Arbeitsleistung ohne Lohnkompensation in der Praxis geführt hat, beweist ein Leitartikel desselben „Trud“, der 14 Tage nach dem erwähnten Rundschreiben erschienen ist, wo die Auswirkung dieses Rundschreibens wie folgt geschildert wird:

„Die Überprüfung der Arbeitsnormen muß so vorgenommen werden, daß auf der Basis der geltenden Löhne eine höhere Produktivität der Arbeit erreicht wird. Diese Einstellung ist nicht nur ihrem Wesen nach richtig, sondern sie entspricht auch dem genauen Sinn der gemeinsamen Richtlinien der Zentralinstanzen der Industrieverwaltung und der Gewerkschaftsbewegung. Die Wirtschaftsorgane haben aber im Gegensatz hierzu eine andere Forderung in den Vordergrund gerückt, nämlich auf der Basis des gegenwärtigen Standes der Arbeitsproduktivität sollen Ersparnisse durch Beschneidung des Lohnfonds erzielt werden. Diese Forderung ist von Grund aus falsch. Sie hat aber das praktische Verhalten der Wirtschaftsorgane bestimmt. Sie berechneten von vornherein die Ersparnisziffern, die durch die Überprüfung der Arbeitsnormen und der Aufordräge für den betreffenden Trust durch-

gesetzt werden sollten, verteilten dann im Umlageverfahren die Lohnersparnis auf die einzelnen Betriebe und verlangten von den Gewerkschaften, daß auf dieser Grundlage Ergänzungsabkommen zu den Tarifverträgen abgeschlossen werden sollten. Einige Gewerkschaften haben bereits Ergänzungsabkommen abgeschlossen, in denen Zugeständnisse an die oben angeführten Forderungen der Wirtschaftsorgane gemacht wurden.“ („Trud“ vom 17. April 1929.)

Diese Ausführungen lüften den Schleier sowohl von der Lohnpolitik der kommunistischen Gewerkschaften als auch von der Lohnpraxis der kommunistischen Arbeitgeber. Die effektive Lohnkürzung durch gewerkschaftliche „Ergänzungsabkommen“ zu den laufenden Tarifverträgen beweist, wie sehr der Untertanengeist der russischen Gewerkschaften sie zu unverhülltem gewerkschaftlichen Lohndruck verleitet. Man sollte annehmen, daß die Gewerkschaftszentrale nach derartigen Vorkommnissen die Gefahr des allgemeinen Lohndruckes seitens der Arbeitgeber, die die Lohnersparnisse bereits im „Umlageverfahren“ auf die Betriebe verteilten, endlich erkannte und sich ihrer Pflichten gegenüber den Arbeitern bewußt wurde. In Wirklichkeit wurden jene „Ergänzungsabkommen“, durch welche die laufenden Tarifverträge durchbrochen wurden, von den oberen Gewerkschaftsinstanzen als rechtskräftig erklärt, wodurch der Lohndruck sanktioniert wurde.

Ferner wurde für das Bestreben der staatlichen Arbeitgeber, durch Lohndruck eine Lohnersparnis zu erzielen, von der KPK schleunigst eine neue Parole erfunden, nämlich der „sozialistische Wettbewerb“. Noch zu Beginn dieses Jahres wußte kein Arbeiter in der Sowjetunion, was unter dieser, wie üblich sozialistisch verschleierte Parole zu verstehen ist, heute spüren die Arbeitermassen recht deutlich den enormen Druck, der unter Berufung auf diesen neuesten kommunistischen Schlagert auf sie ausgeübt wird. Daß die Gewerkschaften von den staatlichen Arbeitgebern sich dabei als Vorspann des Lohndruckes mißbrauchen lassen, verschärft die ohnedies sehr bedauernswerte gegenwärtige Lage des russischen Arbeiters. Das Bedenklichste ist aber, daß das, was von der KPK und den roten Gewerkschaften als „sozialistischer Wettbewerb“ ausgegeben und seit Monaten inszeniert wird, dem Wesen und dem Hauptziel der gewerkschaftlichen Bewegung an sich geradezu widerspricht.

Ist es die wichtigste Errungenschaft des Tarifvertrages, daß er vor allem die Arbeitsverhältnisse kollektiv und einheitlich regelt, daß er die Arbeitsnormen und die Lohnsätze unter die gewerkschaftliche Kontrolle setzt, um sowohl die Lohnunterbietung als ein gesundheitschädliches Antreiberssystem auszuschalten, so fordert der „sozialistische Wettbewerb“, daß die einzelnen Arbeiter oder Arbeitergruppen, die als „Stoßbrigaden“ organisiert werden, durch höchste Kraftanspannung die Arbeitsnormen ohne Lohnkompensation steigern sollen. Der einzelne Antreiber und die Antreiberbrigaden („Stoßbrigaden“) werden auf den roten Tafeln, die zu diesem Zwecke in den Betrieben ausgehängt werden, gepriesen. An Stelle der gewerkschaftlichen Solidarität wird in den Betrieben eine durchaus ungesunde Rivalität gezüchtet, indem die individuell willkürlich hochgetriebene Arbeitsleistung allen Arbeitern als Muster vorgeführt wird, nach dem sie sich zwangsläufig richten müssen, wenn sie nicht unter die Räder geraten wollen. Die gegenseitige Be-

spitzelung und das wohlgepflegte Denunziantentum sehen diesem „sozialistischen“ Antreiber-System die Krone auf. Seit Monaten werden die Spalten der Sowjetblätter und der Gewerkschaftsblätter tagaus tagein mit Mitteilungen über diejenigen Betriebe gefüllt, wo die „Stoßbrigaden“ durch Steigerung der Arbeitsnormen ohne Lohnkompensation sich besonders ausgezeichneten, andererseits werden diejenigen Betriebe denunziert, die es an Eifer fehlen ließen. Nun bilden die „Stoßbrigaden“ naturgemäß nur einen geringen Teil der Belegschaft eines jeden Betriebes, da ja die durchschnittliche Arbeitsleistung sich nicht nach dem Höchstmaß besonders eifriger, meistens jüngerer Arbeitskräfte richten kann. Die Folge ist, daß diejenigen Arbeiter — und es ist die große Majorität —, die aus rein physischen Gründen mit den jüngeren Antreibern nicht Schritt halten können, in der Sowjet- und Gewerkschaftspressen als „Faulenzer“, als „Kämergeister“ denunziert und geschmäht werden. In den Betrieben erscheinen Beauftragte der Gewerkschaften, Berichterstatter der Gewerkschaftspressen, die kontrollieren und feststellen sollen, wieviel Arbeiter und welche Arbeiter sich am „sozialistischen Wettbewerb“ beteiligen. Darüber wird dann weit und breit in den Zeitungen berichtet, wobei den „rückständigen“ Betrieben und Arbeitern unzweideutige Mahnungen erteilt werden.

Die „Stoßbrigaden“ der einzelnen Betriebe ähnlicher Art schließen miteinander sogenannte „wirtschaftspolitische Verträge“ ab, in denen die gegenseitige Verpflichtung der betreffenden „Stoßbrigaden“ hinsichtlich der Steigerung der Arbeitsleistung ohne Lohnsteigerung in konkreten Angaben fixiert werden. Derartige Verträge werden zwischen den Antreiberbrigaden ähnlicher Betriebe, die in den verschiedensten Gegenden des Reiches gelegen sind, abgeschlossen. Die Agitation für die Bildung der „Stoßbrigaden“ und den Abschluß der Antreiberverträge zwischen den Betrieben untereinander führt die Gewerkschaftspressen seit Monaten mit noch größerem Eifer als die amtliche kommunistische Presse. Darüber hinaus hat der Generalrat der Gewerkschaften kürzlich „organisatorische“ Schritte unternommen, indem er Hunderte von Gewerkschaftlern mobilisierte und sie beauftragte, die Betriebe in der ganzen Union zu bereisen und danach zu kontrollieren, ob und inwiefern sie sich am „sozialistischen Wettbewerb“ beteiligen und vor allem, ob die „wirtschaftspolitischen Verträge“, die die einzelnen Stoßbrigaden miteinander abgeschlossen haben, von ihnen auch tatsächlich erfüllt werden, das heißt ob die Steigerung der Arbeitsleistung ohne Lohnsteigerung tatsächlich durchgeführt wird. Zum 20. Oktober 1929 sollten diese mobilisierten gewerkschaftlichen Kontrolleure dem Generalrat der Gewerkschaften genauen Bericht erstatten über die „Erfolge des sozialistischen Wettbewerbes in den einzelnen Gegenden und Betrieben“ (siehe „Trud“ vom 12. Oktober 1929).

Ferner beruft der Generalrat der Gewerkschaften zum 5. Dezember d. J. die erste Tagung der „Stoßbrigaden“ aus der ganzen Union, um den weiteren Ausbau des Antreiber-Systems zu fördern. An dieser Tagung werden also nur diejenigen Arbeiter vertreten sein, die miteinander im Lohndruck wetteifern. So entsteht innerhalb der roten Gewerkschaften selbst ein neues Organisationszentrum, wo die meistbietenden Antreiber das große Wort führen und den Feldzug gegen die übrigen Gewerkschaftsmitglieder, gegen die

große Masse der Arbeiter, die sich nicht ohne Lohnsteigerung auspressen lassen wollen, weiter organisieren werden.

Gegen diese Verseuchung der roten Gewerkschaften, die zusehends auf ge l b e Abwege geraten, melden sich bereits vereinzelt Proteste der gewerkschaftlichen Funktionäre aus den Betrieben, wo die wachsende Unzufriedenheit der Arbeiter sich fühlbar macht. Wenn selbst die Sowjetpresse unter dem allgemeinen Lobgesang auf den „sozialistischen Wettbewerb“ sich genötigt sieht, ab und zu sehr kritische Äußerungen der Arbeiter zu veröffentlichen, so läßt es darauf schließen, daß der Antreiberdruck, der auf die Arbeiterschaft ausgeübt wird, bereits eine Unzufriedenheit bewirkt hat, die sich nicht ganz totschweigen läßt. So meldet die „Komsomolskaja Prawda“ vom 24. September d. J. folgende Tatsachen:

„In dem Walzwerk Bysjwen (Uralgebiet) erklärten kürzlich die Gewerkschaftsfunktionäre den Arbeitern ganz offen: Wenn wir in diesem Monat wenig verdienen, lassen wir die Arbeit und gehen aufs Land. Man hat uns einen Wettbewerb aufgegeben und zu essen kriegen wir nichts. Der Wettbewerb ist rentabel für die Verwaltung, die Arbeiter aber werden dabei in ein Joch gespannt.“

Unter den Grubenarbeitern im Kreis Arzejmow hört man folgende Äußerungen: „Der sozialistische Wettbewerb senkt die Affordsätze, er saugt unser Blut aus, er nimmt uns die letzten Groschen.“

In der Grube N. S. in Gorlow erklärten die Arbeiter: „Der Wettbewerb bedeutet die Verschärfung der Ausbeutung der Arbeiterklasse.“

In einem Werke in Masejewka haben die Arbeiter an der Tafel, wo die Erfolge des sozialistischen Wettbewerbes verzeichnet wurden, eine Knute angehängt. In demselben Werke weigerten sich die Modellierer den Wettbewerb mitzumachen mit der Begründung: „Der Wettbewerb ist eine Schlinge für die Arbeiter.“

Zu diesen Tatsachen, die sehr deutlich die Stimmung der unter dem Lohndruck lechzenden Arbeiter illustrieren, bemerkt das jungkommunistische Zentralblatt wörtlich:

„Diese Fälle beweisen kraß, daß der Klassengegner die Offensive ergriffen hat. Die Heze gegen die besten Arbeiter, die sich in den Stokbrigaden auszeichnen, bestätigt das unwiderleglich. Gegen die Vertreter der habfüchtigen Ideologie, gegen die Nichtstuer, gegen die Krämergeister müssen die Gewerkschaften und die kommunistische Partei mit aller Schärfe vorgehen, sie müssen außer Gesetz erklärt werden.“

Diese deutliche Sprache des jungkommunistischen Blattes läßt an Klarheit nichts zu wünschen übrig. Arbeiter, die sich gegen die Senkung der Affordsätze wehren, werden als „Klassengegner“, als „Habfüchtige“, als „Nichtstuer“ verschrien, und diese Beschimpfungen werden den russischen Arbeitern tagtäglich in der kommunistischen und der gewerkschaftlichen Presse aufgepöbelt. Dagegen werden die „selbstlosen“ Arbeiter, die „nicht an den Lohn, sondern an die Produktion denken“, gepriesen und als Muster hingestellt. Wie sich diese mustergültigen Arbeiter benchmen, zeigen folgende sehr beachtenswerte Mitteilungen desselben jungkommunistischen Zentralblattes:

„In den Fabriken in Twerj bemühen sich die Arbeiter und Arbeiterinnen, als Beitrag zum sozialistischen Wettbewerb auf eigene Faust die Arbeitsintensität zu steigern. Sie kommen zum Direktor oder Meister und erklären: Verringert unseren Lohn! Ermäßigt die Säge! Wir können der Industrie mehr geben.“ („Komsomolskaja Prawda“ Nr. 180.)

Eine andere Nummer dieser Zeitung berichtet aus Nischni-Nowgorod über die Erfolge einer „Stoßbrigade“ auf der Werft „Rot Ismowo“:

„Die Arbeiter erhielten bis jetzt 15 vH Zulage für die Instandhaltung der Werkzeuge. Durch ihre freundige und intensive Arbeit hat die Stoßbrigade den Arbeitern gezeigt, daß dieser Satz zu hoch ist. In einer Versammlung der Stoßbrigade wurde beschlossen, die Zulage von 15 auf 6 vH zu ermäßigen. Dieser Beschluß wird jetzt durchgeführt.“ (Nr. 128.)

\*\*\*

(Schluß folgt)

## Die Wirtschaftlichkeit — ein soziales Problem

Dozent Dr. Alexander Görner (Wien)

Die Rationalisierung ist, so könnte man fast sagen, die Schutzmarke unserer Zeit. Nun ist aber die Rationalisierung nicht Selbstzweck, sondern nur Inbegriff aller Methoden, welche den Wirtschaftsprozeß verbessern sollen. Deshalb verstehen wir unter diesem Schlagwort alle Maßnahmen, die praktisch dazu dienen, die „Wirtschaftlichkeit“ zu heben. Die Wirtschaftlichkeit ist also das Kernproblem aller organisatorischen und technischen Neuerungen. Im Namen der Wirtschaftlichkeit wird die menschliche Arbeitskraft durch Maschinen ersetzt, in ihrem Interesse wird das Fließband eingeführt und im Namen der Wirtschaftlichkeit wird die menschliche Arbeitskraft immer stärker ausgenützt, das heißt die Arbeit intensiviert.

Alle diese Maßnahmen sind für die werktätige Menschheit mit einschneidenden Folgen verbunden. Begreiflicherweise interessiert uns daher die Frage, was denn eigentlich die Wirtschaftlichkeit ist, in welcher Weise sich ihr Vorhandensein und ihre Steigerung bemerkbar macht oder wie sich diese fühlbar machen sollte. Besonders das letztere ist für die Arbeiter und Angestellten von besonderem Interesse, eben weil die Wirtschaftlichkeit ja nicht über den Menschen steht. Sie ist vielmehr mit dem menschlichen Wollen innig verbunden. Oder noch besser: die Wirtschaftlichkeit ist ein Produkt des menschlichen Willens. Die Wirtschaftlichkeit ist ja schließlich abhängig davon, was die Menschen sich als wirtschaftliches Ziel setzen.

Die wirtschaftlichere Gestaltung der menschlichen Arbeit äußert sich darin, daß, wenn die Wahl zwischen zwei Arbeitsmethoden offensteht, wir uns jener Methode bedienen, welche die geringere Mühe verursacht. Die Hausfrau, welche Gelegenheit hat, statt auf dem ruhenden Herd zu kochen und zu backen, den schmutzfreien Gasherd zu benutzen, erspart Zeit, Mühe und Geld. Sie ist nicht bloß rascher mit der häuslichen Arbeit fertig, sondern sie erspart auch das Kohleschleppen, Ascheräumen und dergleichen mehr. Diese dem Gasherd eigentümliche höhere „Wirtschaftlichkeit“ ist der Grund, warum sich die Frauen seiner gerne bedienen. Es ist somit wohl jedem verständlich, daß es so wie bei diesem Beispiel auch sonst im allgemeinen sich verhalten wird. Jene Arbeitsweise, jene Produktionsmethode ist die wirtschaftlichere, welche den verhältnismäßig geringsten Aufwand an Kraft, Stoff und Zeit erfordert. So ist es aber nicht nur in der Hauswirtschaft, sondern natürlich auch in der Fabrik, im Transportwesen, in der Landwirtschaft usw. Nur fassen wir im geschäftlichen Leben den gesamten Aufwand an Arbeitsleistungen und Rohstoffen — und soweit für den Produktionsprozeß der Zeitaufwand eine Rolle spielt, auch diesen — unter dem Begriff „Kosten“ zusammen.

Die Vollkommenheit der wirtschaftlichen Organisation — das Höchstmaß an Wirtschaftlichkeit — in der Industrie oder in irgend einem anderen Wirtschaftszweig kennzeichnet sich daher (gegenwärtig) durch die geringsten Kosten. Das wäre an sich zweifellos eine höchst erfreuliche Erscheinung, wenn dadurch die breite Masse der Konsumenten, also in erster Linie die Arbeiterschaft in die Lage käme, billiger einzukaufen. Während aber die Hausfrau, welche den Gasherd benutzt, die Vorteile der höheren Wirtschaftlichkeit selbst einheimst, indem sie weniger Plage, weniger Zeit und weniger Geld aufwenden muß, ist es ein anderes in der Güterproduktion. Denn diese wird größtenteils noch immer durch die sogenannte Privatwirtschaft organisiert; kraft ihrer wirtschaftlichen Machtstellung beansprucht diese für die Verbesserung der Produktion eine Belohnung (Prämie) in Gestalt steigender Profite. Die Privatwirtschaft hat infolgedessen das Bestreben, die Verringerung der Selbstkosten durchzuführen, nicht um die Warenpreise herabzusetzen, sondern in erster Linie um die Rentabilität zu steigern. Das Streben nach höheren Gewinnen ist daher auch der bestimmende Anreiz für die Privatwirtschaft, die Produktion wirtschaftlicher zu gestalten, das heißt zu rationalisieren. Natürlich ist auch die Kontrolle des betriebswirtschaftlichen Geschehens ganz auf diesen Wirtschaftszweck abgestellt; ja noch mehr. Es gibt noch keine andere Möglichkeit einer Wirtschaftlichkeitskontrolle, als eben der kapitalistischen.

Daraus entspringen alle Schwierigkeiten, welche die technische Verbesserung des Produktionsprozesses der arbeitenden Menschheit bereitet. Durch den technischen Fortschritt wird nämlich für die Erzeugung eines Gutes immer weniger menschliche Arbeit notwendig. Somit müßte entweder die Arbeitszeit verkürzt oder der Verbrauch gesteigert werden, soll die erhöhte Arbeitsergiebigkeit der Wohlfahrt oder dem Wohlstand der Allgemeinheit zugute kommen. Es tritt jedoch weder das eine noch das andere ein. Im Gegenteil! Die Arbeitszeit wird nicht verkürzt, sondern in jeder Arbeitsstunde eine immer größere Leistung abverlangt und zum Ausgleich dafür die Zahl der Arbeitsplätze vermindert. Die zusätzliche Beschäftigung der freigesetzten Arbeiter wäre unter Umständen zwar auch möglich; dann nämlich, wenn die Steigerung der Produktion in ausreichendem Maße Absatz finden könnte. Dies aber scheidet gerade wieder daran, daß die kapitalistische Einkommensverteilung eine ausreichende Steigerung der Massenkaufkraft (der Arbeiter- und Angestelltenschaft) verhindert.

Dies ist für mitteleuropäische Verhältnisse keine Neuigkeit; trotzdem aber wollen wir die Behauptung an einigen Zahlen nachprüfen. Wir greifen als typische Beispiele dafür österreichische Verhältnisse heraus, vor allem um Einwendungen von vornherein auszuschließen. Denn die österreichische Industrie hat ebenso wie die reichsdeutsche eine Inflation größten Stils durchgemacht, ist aber andererseits nicht durch Reparationen belastet. Wir entnehmen daher den umfangreichen Erhebungen des arbeitswissenschaftlichen Referats der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien folgenden typischen Fall\*: In einer österreichischen Fabrik der chemischen Branche war

\* Vgl. Grundlagen und Richtlinien gewerkschaftlicher Rationalisierungspolitik. Wien 1929, S. 425.

im Jahre 1927 die produzierte Gütermenge gegenüber dem Jahre 1922 um 30 vH gestiegen, während gleichzeitig der Arbeiterstand um 43 vH zurückgegangen war. Die Leistung jedes Arbeiters war insolgedessen um 132 vH oder auf das  $2\frac{1}{3}$ -fache gestiegen. Die Lohnsätze stiegen zwar um 30 vH, demgegenüber mit Rücksicht auf die Verringerung des Arbeiterstandes die Gesamtheit der ausbezahlten Löhne bloß um zirka 8 vH gestiegen war, während infolge gleichzeitiger 15prozentiger Preiserhöhung der Geldwert der Produktion sich um über 45 vH erhöhte. Einer 132prozentigen Leistungssteigerung steht eine 30prozentige Lohnerhöhung und einer Steigerung der Lohnsummen um 8 vH steht eine Erhöhung der Ausbringung um 30 vH und eine Produktionswertsteigerung von 45 vH gegenüber.

Nun wäre vielleicht einzuwenden, daß diese Entwicklung vorübergehend notwendig sei, weil durch Kriegs- und Inflationszeit die österreichische ebenso wie die reichsdeutsche Volkswirtschaft einer gewaltigen Verarmung anheimfiel, die jetzt wettgemacht werden müsse.

Die Tatsachen sprechen jedoch dagegen. Die Dinge liegen vielmehr so, daß auch im vielgerühmten Amerika, insonderheit in den Vereinigten Staaten dieselbe Entwicklung festzustellen ist. Nach den Angaben des „Commerco Yearbook (Handelsbuch) für das Jahr 1926 war gegenüber dem Jahre 1919 die Zahl der Beschäftigten um zirka 7 vH zurückgegangen; dagegen stieg infolge Intensivierung und Produktivierung die Leistung pro Arbeiter durchschnittlich um 29 vH; die produzierte Warenmenge stieg im gleichen Zeitraum um 20 vH. Das amerikanische Staatsdepartement für Arbeit stellte umfangreiche Erhebungen an, die sich auf über 10 000 Unternehmungen mit mehr als 3 Millionen Arbeitern erstreckten. Danach hat sich die Zahl der Arbeitstätigen von 1923 bis 1926 um 8 vH vermindert, die Gesamtheit der Lohnsummen war um 4 vH geringer geworden, woraus auf eine  $4\frac{1}{3}$ -prozentige Steigerung der Lohnsätze geschlossen werden kann. Dieser Steigerung des Nominallohnes stand aber gegenüber eine Erhöhung der Lebenshaltungskosten von zirka  $2\frac{1}{2}$  vH. Die Bedeutung dieser Zahlen wird besonders unterstrichen durch die Erhebungen, welche für Steuerzwecke von den amerikanischen Staatsstellen vorgenommen wurden. Nach diesen Zensusaufnahmen war im Jahre 1925 gegenüber 1923 die Gesamtheit der von der Industrie ausgezahlten Löhne um zirka 3 vH geringer, während im gleichen Zeitraum dagegen der Geldwert der Produktion um zirka  $4\frac{1}{2}$  vH gestiegen war.\*

Aus diesen wenigen Zahlen sehen wir schon, daß auch dieses reiche Amerika, welches als der Gläubiger aller Erdteile gilt, eine Entwicklung aufweist, die jener des verarmten Europa überraschend ähnlich ist. Ja, noch mehr. Diese paar Zahlen lassen den für die kapitalistische Wirtschaft allgemein geltenden Schluß zu, daß je höher die Wirtschaftlichkeit ansteigt, desto verhältnismäßig geringer die Massenkraft wird. Wir stehen somit vor der befremdlichen Tatsache, daß vorderhand die Fähigkeit, Güter zu erzeugen, schneller wächst, als der Verbrauch zunimmt oder zunehmen kann; insolgedessen aber sitzt dem technischen Fortschritt heute immer das Gespenst der

\* Stat. abstract for U. S. A. 1926, S. 745.

Arbeitslosigkeit auf den Fersen. Diese Tendenz, die sich aus der privatwirtschaftlichen Funktion der Wirtschaftsprozesse ergibt, kann aber nicht der soziale Inhalt der Wirtschaftlichkeit sein. Soll die Allgemeinheit teilhaben am Nutzen des technischen Fortschrittes oder soll dieser für die menschliche Gesellschaft von Nutzen sein, so darf die Wirtschaftlichkeit sich nicht im Profit realisieren, sondern muß einen anderen Ausdruck finden.

Und in der Tat, wir beobachten besonders im letzten Jahrzehnt ein starkes wissenschaftliches Interesse zur Klärung der exakten (ziffernmäßigen) Wirtschaftlichkeitsmessung; eine Frage, welche gegenwärtig im Mittelpunkt der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung steht.\* Die historische oder besser gesagt die gesellschaftliche Bedingtheit dieser Bestrebungen offenbart sich, wenn man sich vor Augen hält, daß dieses rege Interesse zeitlich mit dem Aufstieg und der intellektuellen Entwicklung der arbeitenden Klassen zusammenfällt. Ihr anders geartetes Interesse am Wirtschaftserfolg erzeugte wohl zwingend Rückwirkungen auf die organisatorischen Bedingungen der Wirtschaft und beeinflusst mittelbar daher auch die Betriebsforschung. Starke Impulse dazu gab und gibt natürlich besonders die Entwicklung der sich stetig ausdehnenden staatlichen, kommunalen und genossenschaftlichen Wirtschaftskombinate, deren betriebswirtschaftliche Funktion ja gerade durch soziale Aufgaben bestimmt wird.

Aber nicht nur in der Wissenschaft, auch dem Gewerkschafter, und zwar vor allem dem Gewerkschaftsführer stellt das Problem der Wirtschaftlichkeit immer schwierigere Aufgaben. Wie soll er seine gewerkschaftliche Haltung einrichten gegenüber den Tendenzen der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung, welche die soziale Bedeutung der Wirtschaftlichkeit erheblich gefährdet. Denn es darf doch nicht vergessen werden, daß die den Arbeitern (im Zuge der Rationalisierung) von der Privatwirtschaft zugestandenen Lohnerhöhungen beinahe immer zusammenhängen mit ungleich rascher ansteigenden Leistungsansprüchen.

Seit Jahrzehnten hat der Arbeitsmarkt nicht an einem solch ungeheuren Überangebot an Arbeitskräften gelitten, wie gerade jetzt im Zeitalter der Wirtschaftlichkeit. Dies erklärt sich aus der Tatsache, daß im Verhältnis zur Ergiebigkeit der menschlichen Arbeitskraft ihre zeitliche Beanspruchung zu ausgedehnt ist und andererseits die Kaufkraft der Massen immer mehr zurückbleibt hinter der Steigerung der Produktion. Es sind dies Probleme, welche sich in der heutigen Wirtschaftsordnung natürlich nicht restlos lösen lassen; deren Auswirkung aber doch durch verschiedene Maßnahmen gemildert werden kann. Als solche Maßnahmen kommen zunächst in Betracht: stufenweise Verkürzung der Arbeitszeit, Ausdehnung der Schulpflicht, Einführung ausreichender Arbeiterpensionen und dergleichen mehr. Dies zu verwirklichen erscheint ein zielbewußtes Eindringen der öffentlichen Hand in die wichtigsten

\* Wir verweisen nur auf die Auseinandersetzungen zwischen Schmalenbach und Nidlich über den Primat von Gewinn oder Wirtschaftlichkeit: ein Streit, zu dem auch Diefmann, Schmidt u. v. a. das Wort ergriffen haben. Vgl. Hummel, Das Rentabilitäts- und Wirtschaftlichkeitsproblem, Stuttgart 1927. Görner, Grundprobleme europäischer Rationalisierung, Graz 1928. Verl., Die Wirtschaftlichkeit der Gemeinwirtschaft in der Schweiz. Zeitschrift für Betriebswirtschaft und Arbeitsgestaltung, Bern 1929.



Wirtschaftszweige, um dadurch eine zweckmäßige Arbeitspolitik auf wirtschaftlichem Wege abhaken zu können, unerlässlich.

Andererseits werden aber die Arbeitnehmer die ihnen gemeinsamen Interessen auch im Wege ihrer Berufsvereinigungen verfolgen müssen. Nur durch sie können sie diese Interessen wirksam vertreten, und zwar desto wirksamer, je stärker und umfassender diese Vereinigungen sind. Arbeitnehmer, welche abseits bleiben, schwächen notorisch die Position der Gewerkschaften. Sofern also der einzelne Arbeiter nicht in der Wahrnehmung seiner weltanschaulichen Neigungen behindert wird, kann der obligatorische Nachweis gewerkschaftlicher Mitgliedschaft auch nicht als ein dem Betreffenden nicht zuzumutendes Opfer angesehen werden. Denn nur wenn die ganze Arbeiter- und Angestelltenschaft gewerkschaftlich organisiert ist, vermögen ihre Berufsvereinigungen — wenn sie unabhängig und frei von dem Einfluß der Interessen anderer Gesellschaftsklassen sind — die ihnen auferlegten Pflichten zu erfüllen. Nur dann kann man aber erwarten, daß die gefährlichen Tendenzen der Rationalisierung gemildert werden und die höhere Wirtschaftlichkeit, wenn möglich, auch den Interessen der Arbeiter und Angestellten nutzbar gemacht wird.

Gerade aus diesem letzteren Grunde müssen vor allem die Gewerkschaftsverbände aus eigener Initiative bestrebt sein, die technischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen unseres Zeitalters zu erfassen, um danach ihre Taktik einzurichten. Es ist dies um so wichtiger und bedeutungsvoller, als ja auch die Initiative zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit nicht mehr wie früher von einzelnen Unternehmerpersönlichkeiten, sondern neuerdings von Körperschaften mit stark wissenschaftlichem Einschlag — wie zum Beispiel das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit in Berlin, das internationale Rationalisierungsinstitut in Genf usw. — ausgeht. Die Mitarbeit von Vertretern der werktätigen Berufsschichten in diesen Körperschaften kann aber für die Arbeiter- und Angestelltenschaft nur dann von sachlichem Nutzen sein, wenn ihre berufenen Interessenvertretungen — also die Gewerkschaften — in jeder Hinsicht Klarheit schaffen, unter welchen Bedingungen eine Steigerung und Förderung der Wirtschaftlichkeit für die arbeitende Menschheit nützlich ist.

\*\*\*

## Reparation — Finanzreform — soziale Aufgaben

Lony Sender (Berlin)

### III.

Nun ist vor einigen Wochen der Öffentlichkeit eine vorläufige Skizzierung der Steuerpläne der Reichsregierung zugeleitet worden. Wenn diese Projekte auch noch nichts Endgültiges darstellen, so ist es doch notwendig, sich mit ihren Grundzügen zu beschäftigen.

Danach soll die Gesamtreform in einem Zeitraum von fünf Jahren durchgeführt werden, einzelne Teile der Reform allerdings schon nach drei Jahren abgeschlossen sein. Wenn auch ursprünglich die Entlastung durch den Young-Plan Ausgangspunkt der Reformforderung war, so geht doch das Regierungsprojekt nicht davon aus. Zum Teil wohl aus dem von uns im

ersten Artikel angeführten Grunde, daß im Reichshaushalt bisher noch gar nicht die volle Daweslast eingestellt war und somit auch nicht die volle Ersparnis durch den Young-Plan nun darin zum Ausdruck kommen kann. Zum andern aber auch aus dem Grunde, durch die Finanzreform einer allgemeinen Unzufriedenheit mit der heutigen Finanzpolitik zu begegnen. An erster Stelle der geplanten Reform soll stehen

### die Reform der Einkommensteuer

Sie soll zunächst einschneiden bei den unteren Einkommen, da die steuerliche Erfassung solcher Einkommen, die unter dem Durchschnittseinkommen des ungelerten Arbeiters liegen, nicht nur mit unlufrativen Verwaltungsausgaben belastet, sondern auch den Charakter einer Massenbesteuerung angenommen hat, der nicht dem Wesen der Einkommensteuer entspricht. So soll denn im Laufe von fünf Jahren die Einkommensteuer im ganzen um eine Milliarde gesenkt werden. Diese Herabsetzung soll dadurch erfolgen, daß das steuerfreie Existenzminimum von zurzeit 1300 M. auf 1800 M. jährlich erhöht wird und zugleich die Zuschläge für Familienangehörige in der Weise heraufgesetzt werden, daß für den Verheirateten mit Kindern bis zu 3000 M. Einkommen jährlich steuerfrei werden sollen. Ohne Zweifel werden dadurch Millionen derzeitiger Steuerzinsiten aus der Einkommensteuer überhaupt ausschneiden und dadurch sowohl in den Finanzverwaltungen als in den Lohnbüros der Unternehmungen viel Verwaltungsarbeit erspart.

Ihre Ergänzung soll diese Maßnahme dadurch finden, daß auch in den mittleren und hohen Einkommen ein Auseinanderziehen der Tarife stattfinden soll; anscheinend ist dabei daran gedacht, daß der Höchstsatz der Steuerstaffel von gegenwärtig 40 vH auf 33 $\frac{1}{3}$  vH gesenkt werden soll und daß dieser Höchstsatz erst bei Einkommen von mehreren Hunderttausend Mark in Kraft tritt. Der Sinn dieser Maßnahme soll wohl der sein, daß der Steuerhinterziehung und Kapitalabwanderung durch diese Ermäßigung wenigstens ein Teil der Gründe entzogen werden soll.

Es ist berechnet worden, daß die Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums 600 bis 700 Millionen, die Ermäßigung der Besteuerung der mittleren und hohen Einkommen 200 bis 300 Millionen Mark jährlichen Aufkommens kosten werden. Bei dieser letzteren Summe ist bereits eingerechnet die ebenfalls vorgesehene Ermäßigung der Körperschaftsteuer.

Dem schließt sich an eine Senkung der Gewerbesteuer um 10 vH. Allerdings ist die Gewerbesteuer eine von den Ländern und Gemeinden zu erhebende. Das Reich müßte somit in einer neuen Regelung des Finanzausgleichs (Gesetz über die Verteilung des Steuereinkommens auf Reich, Länder und Gemeinden und über das Recht von Ländern und Gemeinden, eigene Steuern zu erheben) die Möglichkeit für einen Ersatz geben; darüber allerdings besteht noch völlige Unklarheit.

Ein weiterer Teil des Reformprogramms besteht in der Abschaffung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag für fest verzinsliche Werte, doch soll diese Senkung nur neuen Emissionen (Neuausgabe von Aktien, Obligationen usw.) zugute kommen. Da diese Begünstigung nur den fest verzinslichen Werten zugute kommen soll, so ist in der öffentlichen Debatte mit Recht darauf hin-

gewiesen worden, daß man Mittel und Wege finden wird, durch Konvertierung (Umwandlung) alter Werte in entsprechende neue diesen Vorteil viel weiter auszudehnen.

Das Reichsfinanzministerium schlägt vor, die Vermögenssteuer nur noch von Vermögen über 20 000 Mk. zu erheben, das heißt also die kleinen Vermögen von der Besteuerung freizulassen. Und schließlich soll im Laufe von drei Jahren die auf Grund des Dawes-Planes eingeführte Industriebelastung wieder verschwinden. Wir hatten bereits im Zusammenhang mit der Besprechung des Young-Planes darauf hingewiesen, daß bei den Pariser Verhandlungen die dahingehenden Wünsche der Unternehmer eine recht gute Vertretung in der deutschen Delegation gefunden hatten. Obwohl wir noch immer nicht einzusehen vermögen, warum diese Belastung der tragfähigsten Schultern mit einem Teil der Reparationspflicht, die allgemein als gerecht empfunden wird, beseitigt werden soll.

Noch weniger begreiflich ist uns, neben der geplanten Halbierung der Gesellschaftsteuer und der Ermäßigung der Börsenumsatzsteuer die Absicht, die Hauszinssteuer abzubauen, wenn dieser letztere Abbau wohl auch erst am Ende des Fünfjahresplanes eintreten soll. Der vor dem Währungsverfall nicht belastet gewesene Grundbesitz soll von der Steuer befreit werden — eine Reform, die die öffentliche Hand rund 240 Millionen Mark kosten dürfte.

Man schätzt, daß durch diese Veränderungen in unserem Steuersystem etwa  $1\frac{3}{4}$  Milliarden Mindererlösen an Steuern insgesamt sich ergeben wird, wovon schätzungsweise etwa  $\frac{1}{4}$  Milliarden auf das Reich und gut eine Milliarde auf die Länder und Gemeinden entfallen. Daraus ergibt sich aber ohne weiteres, daß es sich keineswegs lediglich um eine sich auf Grund der Reparationsermäßigung ergebende Herabsetzung der Steuern handelt, sondern um einen Umbau unseres Finanzsystems. Denn nun stellt sich heraus, daß diese weitgehenden Steuermilderungen ihre Ergänzung finden müssen in der Einführung einer Reihe neuer Steuern. Als neue Steuerquellen sind in Aussicht genommen die Erhöhung der Alkoholbesteuerung — Schnaps und vor allen Dingen Bier — und schließlich spukte ein Projekt, gegen das nicht früh genug der Sturm der arbeitenden Massen entfesselt werden kann: nämlich eine Art Kopfsteuer, die man mit dem verschleiernenden Titel „Verwaltungsabgabe“ bezeichnet und die eine Abgabe der erwerbstätigen Bevölkerung darstellt. Gegen sie ist bereits ein heftiger Protest erhoben worden, da man dadurch nicht nur die Finanzämter mit einer ganz ungeheuerlichen Verwaltungsarbeit, die einen ganz erheblichen Teil des Aufkommens wieder auffressen würde, belastet, sondern weil dies wohl die denkbar ungerechteste Form der Besteuerung darstellt, die den ungelerten Arbeiter genau so belasten würde wie den reichen Fabrikdirektor. Eine solche Steuer darf und wird in Deutschland keine Mehrheit finden.

Obwohl noch keine klaren Ausarbeitungen vorliegen, so ist dennoch anzunehmen, daß die projektierten neuen Steuern nur einen Teil der Steuerentlastung wieder ausgleichen würden. Anscheinend kalkuliert man im Finanzministerium in der Weise, daß man eine Fortentwicklung der Wirtschaft und ein daraus sich ergebendes stetiges Ansteigen der Reichseinnahmen einstellt. Wenn auch niemand voraussagen kann, wie die ökonomische Ent-

wicklung der nächsten Jahre sein wird, so glauben auch wir, daß man im Durchschnitt mit einer Steigerung der Produktivität wird rechnen dürfen. Allein dies schon heute zum Bestandteil der Finanzreform zu machen, halten wir für ebenso gewagt wie verfehlt. Eine solche Beherrschung wirtschaftlicher Faktoren gibt es nicht. Dazu aber kommt ein anderes, nicht zu übersehendes Moment: Mit einer Steigerung der Produktivität der Wirtschaft wird logischerweise Hand in Hand gehen müssen ein Ausbau der sozialen Bedürfnisbefriedigung. Es ist doch ganz unmöglich, einer steten Steigerung der Einnahmen auf Grund aufsteigender Wirtschaft gegenüberzustellen die Drosselung aller Ausgaben. Gewiß, Herr Stolper würde damit ganz einverstanden sein können; wünscht doch auch er eine für zehn Jahre heute bereits festzusetzende Höchstgrenze für die Ausgaben. Es ist sehr leicht einleuchtend, was das in der Praxis bedeuten würde: Der Aufstieg der Wirtschaft soll wohl dem Kapitalbesitzer Vorteil bringen, aber die arbeitenden Schichten sollen keinen entsprechenden Anteil durch die Erweiterung ihrer sozialen Lebensbasis davon erhalten.

Und damit wären wir wieder am Grundsätzlichen der Finanzreform angelangt. Auch wir betrachten nicht in dem heutigen Steuersystem der Weisheit letzten Schluß. Wir glauben vielmehr, daß es beim Auswiegen der jeweiligen politischen Kräfte entstanden ist und darum wahrlich nicht immer ausschließlich den Gesetzen der Vernunft gefolgt ist. Auch das Gebot der Gerechtigkeit hat keineswegs stets gebührende Berücksichtigung gefunden.

Nun wird man ja über den Begriff der Gerechtigkeit in den verschiedenen sozialen Schichten durchaus nicht übereinstimmender Meinung sein. Aber auch die Vertreter der arbeitenden Schichten geben sich durchaus nicht der Illusion hin, als sei es möglich, die Verwirklichung der Steuergerechtigkeit nur dadurch herbeizuführen, daß die Besitzenden belastet und die arbeitenden Massen frei von allen Leistungen für den öffentlichen Bedarf gelassen werden könnten. Denn da die Besitzenden nun einmal nur eine Minderheit darstellen, würde eine noch stärkere Belastung, die selbst an den Begriff der Enteignung heranreichen würde, nicht imstande sein, die erforderlichen Mittel heranzuschaffen. So hat sich denn auch stets die sozialistische Arbeiterschaft bereitgefunden, an den Lasten des Staates und der Allgemeinheit mitzutragen. Aber selbstredend unter der Voraussetzung, daß parallel damit eine entsprechend stärkere Belastung der tragfähigen Schultern erfolgt. Und von diesen Gedanken der Steuergerechtigkeit muß sich auch die bevorstehende Finanzreform leiten lassen, wenn sie die Zustimmung von Arbeitervertretern finden soll. Von diesem Grundgedanken dürfen wir uns auch nicht abbringen lassen durch jene Argumentation, die es als im Interesse der Arbeiterschaft liegend darstellt, daß die Wirtschaft angeregt werden müsse, auch von der Steuerseite her, um die Kapitalbildung und Rentabilität zu steigern. Dazu ist die Arbeiterschaft nur in dem Ausmaße bereit, das nicht dem Proletariat die Kosten einer solchen Reform auflädt. Darum muß gegenüber den vielen Projekten, die jetzt in Kreisen der bürgerlichen Wirtschaftler und Steuerfachverständigen ausgearbeitet werden, mit Nachdruck betont werden, daß keine Steuerreform für uns annehmbar ist, die das Verhältnis der Besitz- zu den Massensteuern zu Lasten der Massen verschiebt.

Wenn man sich das Ziel einer Steuerreform in einer Weise zu weit steckt, die mit der gegenwärtigen Lage Deutschlands und der zu erwartenden Reparationsentlastung in keinem Verhältnis steht, so gibt es durchaus Wege einer Reform, die auch den Interessen der Arbeiter gerecht werden könnte. Darum darf jede Senkung der Einnahmen nur wettgemacht werden durch steuerliche Maßnahmen, die nicht einen neuen Druck auf die Existenzgrundlage des Proletariats bringen. Und solche Wege gibt es durchaus. Gewiß begrüßen wir die Absicht, eine so wesentliche Senkung der Einkommensteuer für die Arbeitenden herbeizuführen. Sollte es zu den festen Plänen des Ministeriums gehören, auch die Zuckersteuer abzubauen oder ganz zu beseitigen, so würde damit eine seit langem von uns erhobene Forderung erfüllt. Ersatz für diese und andere ausfallende Einnahmen aber wäre auch ohne Neubelastung des Verbrauchs zu schaffen. Schon seit einigen Jahren liegen Nachweise und Ausarbeitungen vor (Dr. Fritz Baade), aus denen schlüssig hervorgeht, daß die Reichseinnahmen aus dem Schnapsmonopol um ein vielfaches gesteigert werden könnten, würde man sich dazu entschließen, einen Umbau dieses Monopols gemäß den vorliegenden Vorschlägen vorzunehmen. Das Bemerkenswerte dieses Vorschlages ist, daß dadurch dem Reiche ganz erhebliche Mehreinnahmen erschlossen würden, ohne daß dadurch etwa eine Steigerung der Preise sich zu ergeben brauchte. Es ist uns bekannt, daß sehr erhebliche Widerstände gegen diese Reform des Branntweinmonopols geltend gemacht werden; wenn aber gerade die Besitzenden es sind, die am lautesten nach der Finanzreform schreien, so glauben wir, daß dies der geeignetste Augenblick wäre für das Finanzministerium, um mit Kühnheit auch diesen Plan hervorzuholen, von dem niemand behaupten kann, daß er die Kapitalbildung beeinträchtigt!

Ähnlich liegt es auf dem Gebiete der Tabakbesteuerung. Auch hier haben Sachverständige schon vor Jahren bewiesen, daß das Reich ohne Verteuerung der Preise aus dem Tabak Hunderte von Millionen Mehreinnahmen erzielen könnte, wenn man sich dazu entschließen wollte, ein Tabakmonopol zu schaffen. Und wenn man das Ganze nicht in einem Hieb realisieren wollte, so sollte man jetzt wenigstens mit einem staatlichen Zigarettenmonopol beginnen. In der Zigarettenindustrie bestehen ohnehin in der Hauptsache nur noch einige wenige Großfirmen, wir haben es bereits mit einem privaten Trust zu tun, und das Beispiel anderer Länder würde uns auch genügend Erfahrungen liefern, um durch diesen Schritt keinen Sprung ins Dunkle zu machen.

Wenn durch solche und ähnliche Maßnahmen die Mindereinnahmen ausgeglichen würden, die durch gewisse Maßnahmen eines Steuerumbaus auch bei den mittleren und hohen Einkommen entstehen, so ließe sich darüber diskutieren. Aber für gefährlich halten wir die Argumentation, die mit dem Begriff der Belastung des entbehrlichen Konsums arbeitet. Denn so einfach ist die Wirkung solcher Belastung nicht; ist doch auch keineswegs ihr Zweck, den Verbrauch solch entbehrlicher Gegenstände zu drosseln, denn dann würde ja die erwartete Mehreinnahme gar nicht eintreten. Man erwartet vielmehr, daß dieser entbehrliche Konsum jedenfalls nur um ein Geringes abnehmen würde. Das müßte aber zur Folge haben, daß derjenige Einkommensteil, der für „entbehrlichen Konsum“ verausgabt würde, ansteigt zum Schaden

des dann noch für den notwendigsten Verbrauch verbleibenden Einkommens-  
 teil. Das Ergebnis wäre dann doch eine Verschlechterung der Lebensweise  
 der arbeitenden Schichten. Mit der einfachen Schablone: direkte oder indirekte  
 Steuer wird man bei jeglichem Streben zur Annäherung an Steuergerechtigkeit  
 nicht auskommen können. Der beste Beweis ist die Bildung eines Staats-  
 monopols. Dieses schafft indirekte Einnahmen und ist von der Arbeiterschaft  
 dennoch zu begrüßen, weil es an die Stelle des privaten Profits die Ver-  
 wertung der Überschüsse für die Bedürfnisse der Allgemeinheit setzt; und weil  
 es außerdem eine bessere Grundlage für die Kontrolle durch die Öffentlich-  
 keit, als der Privatbetrieb sie bietet, schafft. Darum werden wir in den  
 Vordergrund zu stellen haben die möglichst weitgehende Herbeiführung einer  
 steuerlichen Gerechtigkeit.

In keinem Falle aber darf dabei ein Bestandteil des Planes das Ab-  
 stoppen jeglicher Ausgabenvermehrung im kommenden Jahrzehnt sein. Denn  
 die heutigen Gesetzgeber haben kein Recht, schon heute jede Möglichkeit zu  
 unterbinden, von einer günstigen Wirtschaftsentwicklung nicht nur das  
 Kapital, sondern auch die Arbeiterschaft durch einen Ausbau der sozialen  
 Einrichtungen profitieren zu lassen. So muß denn das Interesse der Prole-  
 tariatier an der zu erwartenden Finanzreform sich nicht nur leiten lassen von  
 dem Gedanken, daß eine möglichst gerechte Verteilung der öffentlichen Lasten  
 erfolge, sondern nicht minder wichtig wird es sein, das ganze Augenmerk  
 darauf zu richten, daß die Bahn für die Fortentwicklung der sozialen Auf-  
 gaben freigehalten werde!

...

## Der Mannesmann-Konzern

Colonus (Köln)

Für die gewerkschaftliche Lohnpolitik und sozialpolitische Kampf-  
 tätigkeit ist es von Nutzen, die inneren Verhältnisse der privaten Groß-  
 betriebe und Industrieriesen kennen zu lernen. Nachstehend werfen wir  
 deshalb einen Blick in die Kapital-, Besitz- und Wirtschaftsverhältnisse  
 des riesigen Mannesmann-Unternehmens.

Die Aktiengesellschaft Mannesmannröhren-Werke ist im Jahre 1890  
 errichtet worden. Ihr Sitz und ihre Hauptverwaltung befindet sich in  
 Düsseldorf. Das Unternehmen gehört produktionsmäßig zur Schwer-  
 industrie. Es stellt her und vertreibt Metallgegenstände aller Art, besonders  
 die bekannten nahtlosen Mannesmannrohre. Es befaßt sich ferner mit der  
 Herstellung und dem Vertrieb der hierzu notwendigen Rohstoffe sowie  
 mit der Anfertigung und dem Verkauf von Maschinen und Maschinenteilen  
 aller Art. Zur Erreichung dieses Zweckes benützt sie alle Mittel der  
 Technik und Betriebsorganisation. Besonders versucht sie geeignete Patente  
 zu erwerben und zu verwerten, Zweigniederlassungen zu errichten oder  
 sich an ähnlichen industriellen Unternehmungen zu beteiligen, die vorge-  
 genannten Zwecken dienen und deren Geschäftsbetrieb mit den vorgedachten  
 Zwecken in Beziehung steht.

Das Unternehmen ist ein industrieller Großgrundbesitzer. Es umfaßt  
 einen Grundbesitz von 13300000 Quadratmeter. Davon sind 4530000

Quadratmeter bebaut. In der Bilanz finden wir dafür nur 21,5 Millionen Mark eingesetzt, so daß hier eine mögliche Unterbewertung vorliegt. Das gibt gleichzeitig die Möglichkeit für Steuerdrückerei. Andererseits gehört eine gewisse Dreistigkeit dazu, angesichts dieses riesigen Besitzes zu behaupten, das deutsche private Industriekapital leide an Substanzverlust und Verarmung, wenn vorübergehend Mangel an Betriebskapital vorhanden ist.

Nach der inneren Produktionsorganisation stellen die Mannesmann-Röhren-Werke einen vertikalen Konzern mit horizontalem Einschlag dar.

Von der Kohle und dem Erz sind bis zum verkaufsfähigen, mehrfach veredelten Fertigprodukt alle erdenklichen Arbeitsprozesse und Nebenbetriebe in einer Hand vereinigt. Der Immobilienbesitz umfaßt die Steinkohlenbergwerke Konsolidation in Gelsenkirchen-Schalke (Felderbesitz 7940000 Quadratmeter, hauptsächlich Fettkohle), Königin Elisabeth in Essen-Grillendorf (Felderbesitz 3996000 Quadratmeter, hauptsächlich Fettkohle) und „Unser Fritz“ bei Wanne (Felderbesitz 4905000 Quadratmeter, Gasflamm- und Gaskohle). Die Beteiligung dieser Zechen beim Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat stellt sich wie folgt:

Kohlenverkaufsbeteiligung . . . . .	4 173 300 Tonnen
Kohlenverbrauchsbeteiligung . . . . .	920 000 "
Koks-beteiligung . . . . .	1 584 700 "
Brikettbeteiligung . . . . .	214 900 "

Das Mannesmann-Unternehmen besitzt außer obigen Gruben noch eine Reihe weiterer Erzgruben, Grubenselder und Feldergruppen im Siegerland am Rhein, im Lahn- und Dillgebiet.

Die Kernanlagen bestehen aus drei Rohrwalzwerken in Düsseldorf-Rath, Remscheid und Witten, zwei Schweißwerken in Düsseldorf-Rath und Hüdingen, einem Elektrostahlwerk in Grevenbrück in Westfalen und zwei großen Siemens-Martin-Stahlwerken mit Blechwalzwerk in Hüdingen am Rhein. Zur Erweiterung der Riesenbetriebe in Hüdingen sind gegenwärtig 25 Millionen neuer Stammaktien mit Dividendenberechtigung für 1929 ausgegeben worden. Diese Erweiterungsbauten umfassen eine Hochofenanlage, bestehend aus zwei Hochofen modernster Einrichtung für eine Tagesleistung von über 800 Tonnen je Ofen und fünf Winderhitzern, von denen einer als Reserve dient. Ferner ein Thomasstahlwerk mit vier Konvertern von je 32 Tonnen Fassungsvermögen und einen Roheisenmischer von 100 Tonnen Fassungsvermögen. Weiter zwei Gasbehältern von 30000 und 50000 Meter Volumen für Hochofen- und Koksogas, eine Erzjinteranlage, eine Granulierungsanlage zur Zerkleinerung der Hochofenschlacke, ein Thomaschlackenmahlwerk zur Herstellung von Thomasphosphatmehl, eine elektrische Zentrale, eine Wassergewinnungsanlage, bestehend aus einer Gruppe von Tiefbrunnen mit einem Hochbehälter von 1500 Kubikmeter Fassung, eine neue Rheinhafenanlage und endlich eine Reihe neuer Werkswohnungen.

An Nebenbetrieben besitzt der Mannesmannkonzern einen Kalksteinbruch mit Kalkbrennerei und Ziegelei im Neanderthal, eine Fabrik für

feuerfeste Produkte in Hönningen am Rhein und ein Tonwerk in Erpel am Rhein. Sämtliche Fabriken beschäftigen ein Heer von 21 000 Arbeitern und Angestellten. Vergleichsweise sei darauf hingewiesen, daß in der gesamten Kalkindustrie im Jahre 1928 21 500 Arbeiter beschäftigt waren. Der Beschäftigtenzahl nach hat der Mannesmannkonzern also den Umfang einer selbständigen Großindustrie.

Das Grundkapital der Mannesmannröhren-Werke betrug bei der Gründung 35 000 000 Mark. Im Laufe der Zeit ist es auf 185 263 000 Mark gestiegen. Hiervon sind 165 000 000 Mark Stammaktien und 20 000 000 Mark Vorzugsaktien. In der Generalversammlung, dem Kampffeld der Kapitalbesitzer, verfügen bei Mannesmann 1000 Mark Stammaktien über 1,6 Stimmen, 1000 Mark Vorzugsaktien über 6 Stimmen. Mit der berühmten Aktionärdemokratie sieht es also recht trüb aus. Durch diese innere Aktienpolitik ist eine Kapitaloligarchie entstanden, die die Masse der kleineren und mittleren Aktienbesitzer rechtlos macht. Mit der mehrfach stimmberechtigten Vorzugsaktie ist es möglich, eine Aktiengesellschaft mit einem oft lächerlichen Kapitalanteil zu beherrschen.

Trotz des furchtbaren Unternehmergeschreies über die angeblich hohen Löhne, Steuern und sozialpolitische Ausgaben wurden stets Dividenden verteilt. Es wurden ausgeschüttet:

Geschäftsjahr 1924/25 6 vH auf Vorzugsaktien;

Geschäftsjahr 1925/26 6 vH auf Vorzugsaktien, 5 vH auf Stammakt.;

2. Halbjahr 1926 3 vH auf Vorzugsaktien, 4 vH auf Stammaktien;

Geschäftsjahr 1927 6,5 vH auf Vorzugsaktien, 8 vH auf Stammaktien;

Geschäftsjahr 1928 6 vH auf Vorzugsaktien, 7 vH auf Stammaktien.

Die Bilanz vom 31. Dezember 1928, die immerhin mit Vorsicht zu lesen ist, deutet mit einem Vermögen von 248 875 365 Mark auf ein ansehnliches Wachsen der Anlage- und Produktionswerte hin. Ueber die stillen Reserven ist nicht viel ersichtlich. Wie wir an der Unterbewertung des Grundbesitzes bereits skizzierten, sind einzelne Bilanzposten ziffernmäßig zu gering bewertet worden. Die Wirtschafts- und Vermögenslage des Konzerns ist also in Wirklichkeit weit besser, als die Bilanz äußerlich verrät. Alle Patente in diesem Großunternehmen sind bis auf eine Mark abgeschrieben.

Die Gewinn- und Verlustrechnung vom 31. Dezember 1928 wies eine Gesamtsumme von 38 798 920 Mark auf. 8,4 Millionen Mark erforderten die allgemeinen Handlungsunkosten. Hierin eingerechnet sind die Gehälter und Gewinnanteile der Direktoren, Werkleiter und alle Entschädigungen für die sonstigen kapitalistischen Oberbeamten. Durch diese Verbuchung der Neben-Gewinnanteile auf das allgemeine Unkostenkonto und ihre Vermengung, ihre nicht nähere Scheidung von den wahren Handlungsunkosten verschleiert man erstens ihre wahre Höhe und zweitens verringert man den in der Bilanz ausgewiesenen Reingewinn. Auf diese Weise verschwinden Gewinne in Geheimkanäle. Die Rentabilität des Unternehmens sieht dann schlechter aus, als sie in Wirklichkeit ist. Das Verlangen der Arbeiterschaft nach besseren Löhnen kann man dann aber



leichter zurückdrängen. Auch die Ansprüche des Staates werden so gewaltsam zur Bescheidenheit gezwungen. Und die Kleinaktionäre erfahren überhaupt nicht, welche Bezüge der Vorstand und die oberen Beamten des Konzerns haben. Sie haben ja keine positive Möglichkeit einer Kontrolle.

An Steuern „einschließlich Industriebelastung“ bezahlte der Konzern 1928 7,7 Millionen. Für direkte Abschreibungen verwandte man 8,8 Millionen Mark. Der Reingewinn betrug dann noch die hübsche Summe von 13,7 Millionen, von dem die Aktionäre annähernd 10 Millionen auszubezahlt erhielten. Der Aufsichtsrat erhielt außerdem für seine nervenaufreibende Tätigkeit eine kleine Extrabergütung von nur einer Viertelmillion Mark.

Die oberste Verwaltung und industrielle Führung des Millionenkapitals besorgt ein Vorstand und ein Aufsichtsrat. Der von der Generalversammlung gewählte Aufsichtsrat, der die Interessen der Kapitalbesitzer gegenüber der Unternehmungsleitung, dem Vorstande wahren soll, besteht aus ausgesuchten Unternehmerpersönlichkeiten. Sie besitzen wahrscheinlich alle ein angemessenes Aktienbündel vom großen Konzernkapital und sorgen mit für die innere Verflechtung der einzelnen Unternehmungen.

Das Finanzkapital ist stark an der Kontrolle des Konzerns beteiligt. Ebenso die Großmänner der Schwerindustrie. Obwohl ihre Namen sehr konservativ und schwarzweißrot klingen, scheuen sie sich nicht, auch jenseits der deutschen Grenzpfähle Profitmacherei zu betreiben. An den verschiedensten internationalen Beteiligungen und Anlagen ist diese Lebensäußerung des Produktions- und Finanzkapitals gut zu beobachten. In Komotau (Tschchoslowakei) bestehen die Mannesmannröhrenwerke AG. mit einem Kapital von 60 Millionen Kr. 51 Millionen Kr. befinden sich in deutscher Hand. Für das am 31. Dezember 1928 beendete Geschäftsjahr wurden 15 vH Dividende verteilt! Die Gesellschaft betreibt zwei Röhrenwerke, zwei Braunkohlengruben und ist an der Prager Eisen-Industrie-Gesellschaft, deren Aktienkapital 72 Millionen Kr. beträgt, mit 25 vH beteiligt. Die Zahl der Beschäftigten ist 3400.

Mannesmann besitzt 20 Millionen französische Fr.-Aktien der *Acieries et Usines à Tubes de la Sarre S. A.* in Paris. Das gesamte Kapital ist 50 Millionen Fr. Dieses dem internationalen Röhrenkartell angeschlossene Unternehmen verteilte 1928 6 vH Dividende. Von dem nominellen Aktienkapital von 2 Millionen Pfund Sterling der *British Mannesmann Tube Co. Ltd.* London hat das deutsche Unternehmen 1,444 Millionen in Verwahr. Unter Beteiligung des Mannesmann-Konzerns, der Mannesmann-Roburg AG., der Eisendraht und Metall AG. und der *Jivnostenska Bank* wurde in Preßburg die *Stahlhaus AG.* mit Filialen in Brünn, Mährisch-Osttau, Prag und Tepliz gegründet.

Unter dem Namen „Westwerke“ vereinigten sich Mannesmann, Gute Hoffnungshütte, Klödner, Krupp, Vereinigte Stahlwerke und schlossen mit der Wabana-Gesellschaft einen internationalen zehnjährigen Vertrag auf Lieferung von zunächst 700 000 Tonnen Wabanerzen, der auf 1 150 000 Tonnen steigen soll. Im Inlande bestehen weitere Beteiligungen: 843 500 Mk.

an dem 850 000 Mark betragenden Kapital der Wassergas-Schweißwerk AG., Worms, 1 800 000 Mark betragende Kapital der Maschinenfabrik Meer AG. in M.-Gladbach, 6 019 500 Mark Aktien der Storch & Schöneberg AG. für Bergbau und Hüttenbetrieb in Geisweid mit einem Gesamtkapital von 7 320 000 Mark, 284 480 Mark Aktien der E. Otto Dietrich Rohrleitungsbau AG. in Bitterfeld, Gesamtkapital 360 000 Mark, 673 Stuxe der 1000-teiligen Gewerkschaft Brausteinbergwerke Dr. Geier in Waldalgesheim sowie 100 vH des Kapitals der Berliner Oberspree-, Terrain- und Bau AG. mit einem Kapital von 400 000 Mark. Alle Beteiligungen haben 1928 einen Gewinn von 2 233 309,60 Mark eingebracht.

Die Triebkräfte dieser Konzentration der Produktivkräfte in einer Konzernhand liegen wohl sehr wesentlich in dem Zwang nach dauernder Aufrechterhaltung der Produktion und ihrer Rentabilität begründet. Dies Profitinteresse erklärt gleichzeitig auch das beachtliche Interesse, das die mächtigen Konzerne an den Kartellen haben. Erstere sind in letztere völlig hineingewachsen, weil sie an der Marktkontrolle, Preisregulierung, Konkurrenzausschaltung und der Festsetzung der Geschäftsbedingungen auch für die nicht direkt zu ihrem Machtbereich gehörenden Betriebe das größte Interesse haben. Außerdem sichert sich der Konzern mit seiner Großquote im Kartell und Verband die Herrschaft und Kontrolle über die Gesamtproduktion und wird so zum indirekten Gebieter über fremde Kapitalien.

Aus diesen Gründen ist der Mannesmann-Konzern folgenden Verbänden angeschlossen, die im wesentlichen Preisregelung und kartellmäßigen Vertrieb der Produkte bezwecken: Röhrenverband G. m. b. H., Düsseldorf, Schweißrohrverband, Mülheim-Ruhr, Stahlwerksverband AG. Abteilung Rohstahlgemeinschaft in Düsseldorf, dto., Abt. Grobblechverband in Düsseldorf, Verband deutscher Stahlflaschen-Fabrikanten in Düsseldorf, Rheinisch-Westfälisches Kohlenyndikat, Essen, Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung, Bochum, Benzol-Verband, Bochum, Gesellschaft für Teerverwertung, Duisburg-Neiderich, Cumaronharz-Verband, Bochum.

Die wirtschaftliche Machtstellung der Mannesmannröhren-Werke ist damit genügend beleuchtet. Wir sehen ein kapitalistisches Mammutgebilde vor uns. Alle Mittel moderner Technik und Wirtschaft werden benutzt, um Privatinteressen gegen Allgemeininteressen durchzusetzen. Einige Besitzaristokraten bestimmen über Millionenwerte kollektiver Arbeit und tausende Arbeitsmenschen. Es wird Zeit, daß dieser soziale Widersinn ein Ende nimmt. Kollektiv geschaffene Werte und Uberschüsse müssen in Kollektivbesitz übergeführt werden und durch Hebung des Lebensstandards der breiten Masse des Volkes zugute kommen. Diese sozialen Veränderungen werden aber noch schwere Kämpfe beanspruchen, die nur durch starke Gewerkschaften und eine einige, geschlossene Arbeiter- und Angestelltenchaft erfolgreich durchgeführt werden können.

## Debatten um die Sozialpolitik

Dora Fabian (Berlin)

In denjenigen Teilen des deutschen Unternehmertums, die noch nicht vollständig in einer engstirnigen Interessenpolitik aufgegangen sind, beginnt es zu dämmern, daß die sozialpolitischen Maßnahmen, welche die Arbeiterschaft fordert, nicht nur in deren eigenem Interesse liegen, sondern zu einer Lebensnotwendigkeit für die Wirtschaft überhaupt geworden sind. Schweren Herzens beginnt man, sich damit abzufinden, daß dem Faktor Arbeit eine Rolle in der Wirtschaft eingeräumt werden muß, die nicht mehr auf seinen Ruin hinzielt.

Wie klein der Kreis der Einsichtigen aber noch immer ist, kam wieder einmal deutlich zum Ausdruck, als Ende Oktober in Mannheim der Verein für Sozialpolitik seine diesjährige Jahreskonferenz abhielt. Bestände überhaupt eine Möglichkeit, in den Fragen der Sozialpolitik zu einer Verständigung zwischen den beiden Lagern Kapital und Arbeit zu gelangen, so wäre hier sicherlich das geeignete Forum gewesen. Vertreter der Gewerkschaften, Wissenschaftler der verschiedensten Richtungen und Unternehmervertreter aus allen Zweigen der Wirtschaft haben in zweitägigen eingehenden Debatten die aktuellsten Fragen der Sozialpolitik erörtert, und der Verein selbst hat — besonders in der Vorkriegszeit — das unbestreitbare Verdienst, als erste und einzige Gruppe außer den Arbeitervertretern diesen ganzen Fragenkomplex öffentlich zur Debatte gestellt zu haben. Wenn trotz alledem auch diese Tagung keine Einigung, nicht einmal eine Annäherung gebracht hat, so liegt das in d. Materie selbst; trotzdem aber — und darin liegt das beachtenswerte Resultat dieser Aussprache — wurden von allen Seiten so ernste Argumente vorgebracht und so prinzipielle Fragen angeschnitten, daß eine Klärung wenigstens in dem Sinne erreicht wurde, daß beide Teile sich der Schwerkraft ihrer Einstellung voll bewußt wurden und darüber hinaus die Überzeugung mitnahmen, daß eine Verständigung eine absolut unerfüllbare Forderung bleibt. Dieses Resultat lag wohl kaum im Sinne und in den Absichten der Veranstalter der Tagung; trotzdem bleibt es aber als wertvolles Ergebnis übrig und daneben eine Reihe wichtiger Anregungen, die für den gewerkschaftlichen Kampf nutzbar gemacht werden können.

Dies gilt vor allem für die Debatten des ersten Tages über die *R e f o r m* des *S c h l i c h t u n g s w e s e n s*. In seinem großangelegten Referat ging der erste Redner, Professor *S i n z h e i m e r* = Frankfurt, von einer Analyse der heutigen Wirtschaft aus. Sie ist nicht mehr die Summe vieler einzelner, nebeneinander bestehender privater Vorgänge, die allein durch das individualistische Prinzip des freien Spiels der Kräfte bestimmt sind, sondern sie werden korrigiert und motiviert durch den Kollektivismus, der noch nicht den Sozialismus geschaffen, aber auch den Kapitalismus nicht in seiner alten Form belassen hat. Damit ist die Wirtschaft zwiespältig geworden und mitten hinein in diesen Zwiespalt ist das Schlichtungswesen gestellt. Mit seiner Hilfe wollen die Gewerkschaften aller Richtungen den Arbeiter dem mechanischen Warengesetz entziehen, während der kapitalistische Produzent ihn unter dem Preisgesetz halten will. Das Schlichtungswesen hat nicht nur die

Aufgabe, kollektive Vereinbarungen zu schaffen, sondern es soll ihre Bedingungen auch so gestalten, daß sie wirtschaftlich tragbar und sozial gerecht sind. In diesem Zusammenhang wies der Redner auf die lohnpolitischen Funktionen des Schlichtungswesens hin, die ihm zwar immer zum Vorwurf gemacht werden, aber ein wichtiger Bestandteil sind. Darüber hinaus muß aber auch eine rechtliche Basis geschaffen werden, die die Einhaltung der Kollektivverträge garantiert; das ist solange nötig, wie die Unternehmer grundsätzliche Gegner der Sozialpolitik sind. Damit wird zum Kernproblem des gesamten Schlichtungswesens die Verbindlicherklärung, und hier ist der Punkt, an dem die Geister sich scheiden. Der Vorsitzende des Langnamvereins, Grauert, hat ihre Beseitigung mit der Begründung gefordert, daß sie den freien Tarifvertrag gefährde. Sinzheimer zog die interessante historische Parallele, daß die gleichen Kreise, die heute hinter Grauert stehen und den freien Tarifvertrag verteidigen, vor dem Kriege gegen den freien Tarifvertrag und das Koalitionsrecht gekämpft haben, um den freien Arbeitsvertrag zu erhalten. Damit eröffnet sich die Perspektive, daß diese Gruppen einmal den Zwangsvertrag gegen die internationale Bindung verteidigen werden. Damit war die Relativität all dieser Erscheinungen sowie ihre untrennbare Verbundenheit mit der Entwicklung der Gesamtwirtschaft dargetan. — Folgerichtig ging Sinzheimer noch einen Schritt weiter: es muß auch für die Wirksamkeit der Verbindlicherklärung gesorgt werden, das heißt sie darf nicht einem Kollegium mit qualifizierter Mehrheit (Reichsschiedsstelle) übertragen bleiben, denn die Verbindlicherklärung ist nicht möglich, wenn der Schlichtungsausschuß nach freiem Ermessen einen Schiedspruch fällen kann oder nicht. Mit anderen Worten: aus der Anerkennung der Verbindlicherklärung ergibt sich die Notwendigkeit des Pflichtschiedspruches. Deshalb forderte der Redner die Wiederherstellung des durch die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts beseitigten Stimmentscheidungs-Vorsitzenden. Mit diesen grundsätzlichen Forderungen ist die Richtung gekennzeichnet, in der der Kampf der Arbeiterschaft sich bewegen muß.

Von völlig anderen Voraussetzungen ausgehend kam der zweite Redner, Professor v. Beckerath-Köln, zu völlig anderen Ergebnissen. Er stellte die ökonomischen Probleme in den Vordergrund und wollte dem Senat nur eine Art „Hilfsstellung“ beim Zustandekommen kollektiver Arbeitsverträge zuerkennen. Andernfalls käme man zu der amtlichen Lohnfestsetzung, die nur im Rahmen eines sozialistischen Wirtschaftssystems möglich sei. Die alten Argumente von dem „überhöhten Lohnniveau“, der mangelnden Verantwortlichkeit und dem Kapitalmangel wurden durch die Darlegungen Beckeraths nicht stichhaltiger.

Der grundsätzliche Gegensatz der Auffassungen, der in diesen beiden Referaten zum Ausdruck gekommen war, verdichtete sich in der folgenden, sehr anregenden Debatte. Nörpel vom ADGB sprach mit aller Deutlichkeit aus, daß der Kollektivismus, der sich in den neuen und konzentrierten Unternehmungsformen ausdrückt, ein ganz anderer ist als der von der Arbeiterschaft erstrebte. Auf der einen Seite Monopoltendenzen zur Sicherung der Profite, auf der andern eine grundsätzliche Idee, die von Augenblickserfolgen nicht beeinflusst wird. Gerade die stärksten Gewerkschaften kämen

auch ohne das Schlichtungsweisen aus; wenn sie dennoch daran festhalten, so beweist dies, daß sie lediglich im Interesse der sozial Schwächeren dem Staat die Vertretungsfunktion übertragen. Am deutlichsten offenbarte sich der Gegensatz bei den Ausführungen Grauert's, dem das unfreiwillige Bekenntnis entschlüpfte, daß die Arbeitgeber nur deshalb den Tarifvertrag nicht abschaffen wollten, weil sie nicht so optimistisch seien, daß sie annähmen, dies wäre heute noch möglich! Um so energischer machte er den Versuch, die Unzweckmäßigkeit des Schlichtungswezens darzutun.

Im Mittelpunkt der Debatten des zweiten Tages stand das Referat von Professor Brieß über den wirtschaftlichen Wert der Sozialpolitik. Er ging von einer grundsätzlichen Unterscheidung der heutigen von der Vorkriegs-Sozialpolitik aus und kam zu der gewagten These, daß, während sich vor dem Kriege die Sozialpolitik stets im Rahmen der bestehenden Wirtschaftsordnung gehalten habe, heute der Primat der Sozialpolitik über die Wirtschaft erreicht sei. An Hand einer Reihe von Beispielen suchte er zu beweisen, daß die wirtschaftlichen Gesetze durch sozialpolitische Maßnahmen außer Kraft gesetzt seien.

Die Anregungen, die sich aus dieser Einstellung ergeben, sind in der Diskussion nicht voll ausgeschöpft worden. Das ergab sich vor allem daraus, daß eine Reihe von Universitätsprofessoren, aber auch von Arbeitgebervertretern dieses Referat zum Anlaß nahmen, den Gewerkschaften gute Lehren zu geben, wie sie sich zu verhalten hätten, um den Bogen der Sozialpolitik nicht zu überspannen, damit es ihnen nicht erginge wie jenem Zauberlehrling, der die Geister, die er rief, nicht wieder los wurde. Außerdem wurde der vergebliche Versuch gemacht, die Gewerkschaften von den gemeinsamen Interessen zu überzeugen, die sie und die Unternehmer in der heutigen Wirtschaft verbänden, so daß sie für die Aufrechterhaltung des Systems Sorge tragen müßten, auch wenn ihnen, wie der Freiburger Nationalökonom v. Schulze-Gävernitz sich pathetisch ausdrückte, noch eine „vierzigjährige Wüstenwanderung“ bevorstände. Die Gewerkschafter hatten damit zu tun, diese guten Lehren zurückzuweisen und den Herren klarzumachen, daß die Arbeiterschaft weder zu dieser Wüstenwanderung bereit noch von der Interessengemeinschaft und dem absoluten Wert des heutigen Systems überzeugt ist. So blieb ihnen wenig Zeit, die völlig abwegige Diskussionsgrundlage wieder zurechtzurücken und die auf den Kopf gestellten Tatsachen wieder auf den Boden der realen wirtschaftlichen Verhältnisse zu stellen. Vermutlich hätte das auch im Rahmen dieser Konferenz wenig Zweck gehabt.

Die Frage, ob die Sozialpolitik ein Mittel ist, das kapitalistische System von Grund auf zu erschüttern und umzugestalten, das heißt die „Sozialisierung von unten“ durchzuführen, ist sehr umstritten. Kein Zweifel aber kann daran bestehen, daß von einer solchen Wirkung der Sozialpolitik bis heute gar keine Rede sein kann, daß vielmehr heute nur die ärgsten und offensichtlichsten Schäden der kapitalistischen Wirtschaft durch sozialpolitische Maßnahmen korrigiert, die schwersten Belastungen von der Arbeiterschaft abgewehrt, damit aber auch zugleich die gefährlichsten Erschütterungen von der Gesamtwirtschaft ferngehalten werden. Nach den letzten Ereignissen auf

sozialpolitischem Gebiete, dem Kampf um die Arbeitslosenversicherung, kann aber auch weiter kein Zweifel daran bestehen, daß diese Wege heute allein von der Arbeiterschaft beschritten werden und Erfolge niemals mit, sondern immer nur gegen die Kapitalistenklasse erreicht werden können. Damit fällt aber auch der ganze Bau von den gemeinsamen Interessen der Klassen in nichts zusammen und die Sirenenklänge des Rufs nach „Arbeitsgemeinschaften“ können vielleicht als erfreuliches Eingeständnis eines Schwächegefühls des Unternehmertums angesehen werden, die von der Arbeiterklasse richtig, das heißt mit der Erkenntnis ihrer eigenen Machtposition gewertet werden müssen. Solche Debatten, wie die in Mannheim gepflogenen, sind für uns nicht nutzlos, wenn die von uns errungenen Erfolge nicht, wie das seitens der Unternehmer und der „Wissenschaft“ geschah, überschätzt, die Möglichkeiten des Kampfes aber auch nicht unterschätzt werden.

## Der Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers

Dr. jur. Georg Schulz (Leipzig)

Das Gesetz trifft über den Urlaub des Arbeitnehmers keine Bestimmungen. Weder die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über den Dienstvertrag, noch das Handelsgesetzbuch oder die Gewerbeordnung oder andere arbeitsrechtliche Gesetze gewähren dem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Urlaub — wenigstens auf das, was man unter diesem Begriff allgemein versteht, nämlich eine unter Fortzahlung des Lohnes oder Gehaltes und während des Weiterbestehens des Arbeitsverhältnisses gewährte freie Zeit, die vor allem der Erholung des Arbeitnehmers zu dienen bestimmt ist. Allerdings wird auch die freie Zeit, die zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte benötigt wird, als „Urlaub“ bezeichnet. Insofern besteht sogar ein gesetzlicher Anspruch. Denn Art. 160 der Reichsverfassung gewährt dem Angestellten und Arbeiter das Recht auf die zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte nötige freie Zeit. Das gleiche gilt für die zur Ausübung übertragener öffentlicher Ehrenämter erforderliche freie Zeit. Allerdings trifft Art. 160 keine Festimmung darüber, wie weit dem Arbeitnehmer der Anspruch auf Vergütung erhalten bleibt, sondern überläßt diese Bestimmung dem Gesetz. Als entsprechende Bestimmungen kommen hier § 618 BGB, § 138c GO und § 14 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes in Frage. Wenn man aber von der Vorschrift des Art. 160 der Reichsverfassung und weiterhin der des § 620 BGB absieht, die nicht eigentlich das gewähren, was man unter „Urlaub“ oder „Ferien“ versteht, so gibt es tatsächlich keine Gesetzesbestimmung, die dem Arbeitnehmer einen Urlaubsanspruch gewährleistet. Erst der Entwurf eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes aus dem Jahre 1928 sowie der Entwurf eines Gesetzes über die Beschäftigung in der Hauswirtschaft sehen einen Urlaub für den Arbeitnehmer vor.

Wenn deshalb das geltende Gesetzesrecht sich noch nicht mit dem Urlaub des Arbeitnehmers befaßt, der für diesen als die Zeit des Jahres, in der er sich einmal von allen Berufsgeschäften losreißen kann, doch eine sehr große Rolle spielt, so bleibt die Ausgestaltung des Urlaubs ganz dem Parteiwillen im Einzelfall überlassen. Überwiegende Bedeutung hat auch hier der Tarifvertrag erlangt. Soweit er sich nicht damit befaßt oder soweit kein Tarifvertrag besteht, wird die Regelung im Einzelarbeitsvertrag oder auch durch Betriebsvereinbarung getroffen. Daneben kann der Arbeitnehmer seinen Anspruch modaliterweise auch aus stillschweigender Vereinbarung oder aus der Tatsache herleiten, daß die Gewährung von Urlaub ortsüblich ist. Wenn

zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über Urlaub nichts vereinbart ist, wenn aber in dem betreffenden Betrieb bisher regelmäßig Urlaub gewährt worden ist, so kann der Arbeitnehmer darauf seinen Anspruch auf Urlaub stützen. Insbesondere kann bei einer solchen Sachlage ein einzelner Arbeitnehmer nicht willkürlich von der Urlaubsgewährung ausgeschlossen werden, wenn alle anderen Arbeitnehmer Urlaub erhalten.<sup>1)</sup> Das Landesarbeitsgericht Berlin hat in einer Entscheidung vom 28. Oktober 1927 ausgesprochen,<sup>2)</sup> daß auf Grund langjähriger Übung und Aufstellung eines Urlaubsplanes für das laufende oder folgende Jahr ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Urlaub hergeleitet werden kann.

Im übrigen aber ist die Ausgestaltung des Urlaubsrechts den Einzelarbeitsverträgen oder den Gesamtvereinbarungen überlassen, die natürlich sehr verschiedenartig für den Einzelfall erfolgt. Trotzdem lassen sich einige allgemeine Grundregeln feststellen, obwohl auch diese natürlich keine unbedingte Allgemeingeltung beanspruchen können. Früher war es kaum möglich, daß sich ein höheres Gericht mit Urlaubsstreitfragen befaßte, da der Streitwert im allgemeinen die für die höheren Instanzen erforderliche Grenze nicht erreichte. Erst seitdem das Arbeitsgerichtsgesetz die Möglichkeit der Zulassung der Berufung und der Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits vorgesehen hat (§§ 81 Abs. 3, 89 Abs. 3 ArbGG) haben die Landesarbeitsgerichte und vor allem auch das Reichsarbeitsgericht bereits in zahlreichen Fällen grundsätzliche Fragen des Urlaubsrechts entschieden.

Falls für den Arbeitnehmer ein Anspruch auf Urlaub besteht — sei es auf Grund des Arbeits-, Tarifvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder auf Grund stillschweigender Vereinbarung —, so ist die Gewährung des Urlaubs unter Weiterzahlung des Lohnes während der Ferientage niemals eine Schenkung von Seiten des Arbeitgebers. Sie ist vielmehr eine Leistung aus dem Arbeitsvertrage,<sup>3)</sup> auf die der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch hat, den er im Klageweg verfolgen kann. Soweit dieser Anspruch bereits erworben ist, kann er auch nicht — falls dies nicht ausdrücklich vertraglich vorgesehen ist — vom Arbeitgeber unter gewissen Voraussetzungen wieder entzogen werden. Denn die Urlaubserteilung ist „keine Schenkung... keine Belohnung für Wohlverhalten und fleißige Arbeitsleistung, die im Falle nachträglicher Vertragsverletzung wieder entzogen oder versagt werden könnte...; sie stellt die vertragliche Gegenleistung für die in der Vergangenheit geleistete Arbeit dar.“<sup>4)</sup>

Inhaltlich besteht der Urlaub in dem Recht auf Befreiung von der Arbeit während der Dauer des Urlaubs und in dem Anspruch auf Weiterzahlung des Lohnes.<sup>5)</sup> Dieser doppelte Anspruch stellt keine sogenannte Wahlschuld dar, sondern die Ansprüche auf Gewährung der Ferien, der Freizeit und auf die Fortbezahlung des Lohnes bestehen nebeneinander. Es ist deshalb unverständlich, wie man dazu kommen konnte, in dem Falle, daß der Urlaub nicht mehr in natura gewährt werden kann, von einer „Abgeltung“ zu sprechen. Denn der Arbeitnehmer hat, wenn er einmal den Urlaubsanspruch erworben hat, damit auch den Anspruch auf die Lohnzahlung für die freie Zeit erhalten. Wenn der Arbeitnehmer den Urlaub nicht mehr in natura erhalten kann, so wird davon der Lohnanspruch nicht berührt. Mit diesem Lohn wird also nicht die nicht gewährte Freizeit „abgegolten“, auch wandelt sich der Urlaubsanspruch nicht in einen Geldanspruch. Wenn man von Abgeltung sprechen wollte, so müßte dem Arbeitnehmer neben dem Lohn für die Urlaubstage noch eine weitere Entschädigung dafür gezahlt werden, daß er die ihm ebenfalls ausstehende Freizeit von seinem Arbeitgeber nicht mehr erhalten kann. So erhält er statt Freizeit, also Befreiung von einer an sich geschuldeten Arbeit und Lohn nur den Lohn. Das Landesarbeitsgericht Elbing sagte in einer Entscheidung,<sup>6)</sup> der Anspruch auf die Fortzahlung sei kein Anspruch eigener Art, auch kein Schadenersatz — sondern ein Abgeltungsanspruch. Die Abgeltung stelle lediglich eine andere Form des ursprünglichen Urlaubsanspruches dar. — Der Lohnanspruch ist aber keine andere Form des ursprünglichen Urlaubsanspruches,

sondern ein Bestandteil desselben, dessen Erfüllung noch möglich geblieben ist. *Das* Recht wendet sich deshalb auch das Reichsarbeitsgericht gegen diesen Begriff.<sup>7)</sup> Falls sich die Höhe des fortzuzahlenden Lohnes während des Urlaubs nicht aus dem Tarifvertrag ergibt, hat der Arbeitnehmer das zu bekommen, was er bei Weiterarbeit verdient hätte. Ebenso wie er sich bei nachträglich eingeführter Kurzarbeit mit der sich daraus ergebenden niedrigeren Vergütung begnügen muß, hat er bei regelmäßiger Akkordarbeit auch den Anspruch auf den gewöhnlichen Akkordsatz — den er ja ohne Aussetzen mit der Arbeit verdient hätte — und nicht nur auf den Durchschnittslohn.<sup>8)</sup>

Für die Entstehung des Urlaubsanspruches wird in den Tarifverträgen meist die Erfüllung einer gewissen, ununterbrochenen Beschäftigungsdauer verlangt. Es ist aber nicht erforderlich, daß es sich um ununterbrochene Tätigkeit handelt, es wird nur verlangt, daß das Arbeitsverhältnis nicht unterbrochen ist. Eine Unterbrechung tritt zum Beispiel nicht im Falle der Werksbeurlaubung ein, da durch eine solche das Arbeitsverhältnis nicht beendigt wird. Die Werksbeurlaubung, die allerdings heute ihre Bedeutung verloren hat, hindert das Entstehen des Urlaubsanspruches auch dann nicht, wenn der Urlaubstichtag — das ist derjenige Tag, an dem die Urlaubswartezeit erfüllt ist und mit dem der Anspruch auf Urlaub entsteht — in die Zeit der Werksbeurlaubung fällt.<sup>9)</sup> Ein Wechsel in der Person des Arbeitnehmers bringt in der Regel keine Unterbrechung der Beschäftigungsdauer, wenn es sich um denselben wirtschaftlichen Betriebsorganismus handelt. „Wenn die Bemessung der Urlaubszeit von einer gewissen Beschäftigungsdauer in demselben Betrieb abhängt, so ist das Wort „Betrieb“ nicht etwa mit den Worten „Inhaber des Betriebs“ gleichzustellen. Unter Betrieb ist vielmehr der wirtschaftliche Gesamtorganismus zu verstehen, der die Betriebseinrichtungen nach der sachlichen und den Arbeitgeber und die Arbeitnehmerschaft nach der persönlichen Seite umfaßt, ohne jedoch davon abhängig zu sein, daß diese Personen ständig dieselben bleiben.“<sup>10)</sup> Keine Unterbrechung tritt natürlich ein im Falle der Krankheit des Arbeitnehmers. Bei Streiks und Aussperrungen wird meist nach Beendigung eine Bestimmung der Art getroffen, daß eine Unterbrechung als nicht eingetreten gilt. Die Festsetzung des Urlaubs hat durch den Arbeitgeber zu erfolgen, der sich hierbei mit dem Arbeitnehmer verständigt.<sup>11)</sup> Denn „es geht nicht an, daß jeder Arbeiter den Urlaub auf eine Zeit verlegt, die er selbst bestimmt. Die Urlaubserteilung muß sich im Interesse der ordnungsmäßigen Fortführung des Betriebes auf das ganze Jahr verteilen, wobei seine und der Arbeitnehmerschaft Interessen zu wahren sind. Darüber ist eine Vereinbarung zwischen Betriebsleiter und Arbeitervertretung zu treffen.“<sup>12)</sup> Der Arbeitgeber darf den Urlaub nicht auf eine Zeit festsetzen, in der der Arbeitnehmer erkrankt ist. Denn der Arbeitnehmer hat ja neben dem Lohnanspruch auch den Anspruch auf Gewährung von Freizeit. Während der Zeit der Erkrankung ist er aber bereits von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung befreit. Das gleiche gilt auch für solche Zeit der Krankheit, in welcher der Arbeitnehmer wegen der langen Dauer der Krankheit keinen Lohnanspruch mehr hat. Gewährt ihm der Arbeitgeber jetzt den Urlaub, so bekommt er zwar Lohn, aber der Freizeitanspruch kann nicht verwirklicht werden.<sup>13)</sup> Erkrankt der Arbeitnehmer während des Urlaubs, so gewährt ihm die herrschende Meinung kein Recht auf Verlegung des Urlaubs. Das würde auch praktisch leicht zu Unzuträglichkeiten führen. Immerhin kann aber dem Arbeitnehmer — falls das nicht ausdrücklich vertraglich vorgesehen ist — für eine Erkrankung während des Urlaubs kein Krankengeld vom Lohn gekürzt werden. Es gibt auch keinen allgemeinen Rechtsatz, der dem Arbeitnehmer den Bezug eines über seinen Lohn hinausgehenden Betrages verbietet. Den Arbeitgeber von seiner Verpflichtung zur Lohnzahlung zu befreien, „weil der Arbeitnehmer das Unglück gehabt hat, während des Urlaubs krank zu werden und seine freie Zeit nicht ausüben zu können, würde jedem Billigkeitsgedanken um so mehr widersprechen, als dem Arbeitnehmer ein Ersatz für den verlorenen Urlaub nicht gewährt wird.“<sup>14)</sup> Ebenso kann auch der Arbeitnehmer, wenn der



Arbeitsvertrag während seiner Erkrankung endet, noch die Urlaubsvergütung verlangen.<sup>15)</sup>

Die meisten Streitfragen des Urlaubsrechtes sind auf Grund der Kündigung des Arbeitsverhältnisses entstanden. Wenn der Arbeitnehmer zur Zeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Urlaubsanspruch noch nicht erworben hatte, hat er keinen Anspruch auf Urlaub, auch nicht auf einen seiner bisherigen Beschäftigung entsprechenden Teil desselben. Denn wenn der Tarifvertrag oder der Arbeitsvertrag die Entstehung des Urlaubsanspruches an die Erreichung einer bestimmten Beschäftigungsdauer knüpft, so ist der Erwerb dieses Anspruches aufschiebend bedingt durch die Fortdauer des Arbeitsvertrages bis zu dem vorgesehenen Stichtage. Bis zu diesem Tage hat der Arbeitnehmer nur eine Anwartschaft. Endigt das Arbeitsverhältnis vor diesem Stichtage, so kann die Bedingung für die Entstehung des Anspruches gar nicht mehr eintreten, der Anspruch selbst nicht entstehen. Es kann deshalb auch keine anteilige Vergütung in Frage kommen.<sup>16)</sup> Anders kann die Sache liegen, wenn der Arbeitgeber den Eintritt der Bedingung gegen Treu und Glauben verhindert und vorher ohne berechtigten Grund kündigt.

Sobald der Urlaubsanspruch einmal entstanden ist, kann er grundsätzlich durch eine Kündigung von Seiten des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers nicht mehr zugrunde gehen. Denn der Anspruch ist erworben, genau wie der Lohnanspruch. Der Urlaub ist auch keine Belohnung für Wohlverhalten oder fleißige Arbeit und kann deshalb selbst in dem Falle, daß dem Arbeitnehmer aus wichtigem Grunde gefündigt wird, nicht wieder entzogen werden. Wenn die Kündigung erfolgt ist, können beide Teile verlangen, daß der Urlaub in der Kündigungsfrist genommen wird. Kann die Freizeit nicht mehr gewährt werden, so bleibt noch die Leistung des Entgelts möglich. Injoweit werden aber besonders häufig abweichende Bestimmungen durch Tarifverträge getroffen. Wenn einem unberechtigt entlassenen Arbeiter, der den Urlaubsanspruch bereits erworben hatte, durch das Arbeitsgericht eine Kündigungsentuschädigung nach § 87 BGG zugesprochen ist, so ist diese Kündigungsentuschädigung neben dem Urlaubsentgelt zu zahlen.<sup>17)</sup>

Im einzelnen findet sich in Tarifverträgen häufig die Bestimmung, daß dem Arbeitnehmer Lohnarbeit während des Urlaubs nicht gestattet ist. Ohne eine solche ausdrückliche Bestimmung besteht diese Verpflichtung nicht für den Arbeitnehmer. Das gleiche gilt, wenn der Urlaub nicht mehr in natura gewährt werden kann. Der Arbeitnehmer ist dann nicht etwa verpflichtet, die Zeit, für die er die Urlaubsentuschädigung erhält, auch wirklich zu feiern. Eine derartige Bestimmung kann nur Geltung haben bei Fortdauer des Arbeitsverhältnisses. Der Grundsatz, daß die Ferien auch im Interesse des Arbeitgebers liegen,<sup>18)</sup> paßt nur für die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, er versagt bei dessen Beendigung. Abrißens nützt zwar der Urlaub tatsächlich auch dem Arbeitgeber, wenn der Arbeitnehmer am Ende des Urlaubs wieder erholt und gekräftigt an seine Arbeitsstelle zurückkehrt, jedoch wirkt dieser Gesichtspunkt nicht so stark, daß der Arbeitnehmer — wenn ihm dies nicht ausdrücklich vertraglich vorgeschrieben ist — gezwungen ist, keine andere Lohnarbeit zu leisten (Zwang zur Erholung). Das stellt eine beträchtliche Beschränkung gegenüber anderen Berufsgruppen dar und man sollte im Urlaub mehr die Zeit sehen, die dem Arbeitnehmer bei Fortzahlung des Lohnes zur völlig freien Verfügung überlassen ist, als daß sich für den Arbeitnehmer auch in der Ferienzeit die Bindung an das Arbeitsverhältnis in der Weise auswirkt, daß ihm jede Arbeit gegen Entgelt verboten ist.

Zu den wesentlichen Punkten des Urlaubsrechtes sind bereits im einzelnen durchaus zu billige Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts ergangen und damit die Gewähr für eine künftig einheitliche Rechtsprechung gegeben. Trotzdem ist aber zu fordern, daß die wichtigsten Grundsätze des Urlaubsrechtes in ein künftiges Arbeitsvertragsgesetz aufgenommen oder in anderer Weise gesetzlich festgelegt werden.

1) Vergleiche Staub, *HGB* 11 I S. 349 § 59 Anmerkung 84c. — 2) (108. S. 185/27) in *Arb.Nspr.* 1928 S. 88 Nr. 46. — 3) Vergleiche Staub *HGB* I S. 346 § 59 Anmerkung 84c. Luz Richter, Grundverhältnisse des Arbeitsrechts. S. 84. — 4) Reichsarbeitsgericht vom 18. März 1929 (476/28), *Arb.Nspr.* 1929 S. 197 Nr. 184. — 5) Vgl. Staub a. a. O. — 6) *Arb.Nspr.* 1929 S. 199. — 7) Urt. vom 2. März 1929 (437/28) *Arb.Nspr.* 1929 S. 200 Nr. 185. Urt. vom 18. März 1929 (476/28) *Arb.Nspr.* 1929 S. 197 Nr. 184. — 8) a. M. Sued-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts § 49 III. — 9) Vgl. *LAG* Nürnberg vom 15. September 1927, *Arb.Nspr.* 1928 S. 20. *LAG* vom 30. November 1927 (11/27), *Arb.Nspr.* 1928 S. 115. — 10) *LAG* vom 8. Februar 1928 (46/27), *Arb.Nspr.* 1928 S. 227. — 11) Zu vgl. § 78 Z. 3 *WAG*. — 12) *LAG* vom 12. Januar 1929 (297/28), *Arb.Nspr.* 1929 S. 163 Nr. 186. — 13) Vgl. Gros in der *Stamm-Ausfunft* des Arbeitsrechts. a. M. Sued-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts I § 49 III. — 14) Vgl. *LAG* vom 20. Juni 1928 (48/28), *Arb.Nspr.* 1928 S. 334 Nr. 213. — 15) Vgl. *LAG* vom 2. März 1929 (437/28), *Arb.Nspr.* 1929 S. 200 Nr. 185. — 16) Vgl. hierzu *LAG* Nürnberg vom 18. April 1928, *Arb.Nspr.* 1928 S. 380 Nr. 247. — 17) Vgl. *LAG* Elberfeld vom 22. August 1928, *Arb.Nspr.* 1928 S. 420. — 18) Vgl. *LAG* vom 18. März 1929 (476/29), *Arb.Nspr.* 1929 S. 197 Nr. 184.

:::

:::

:::

## Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

S. Mattutat (Stuttgart)

Die Arbeitslosigkeit bildet eines der schwierigsten sozialen und wirtschaftlichen Probleme, das auch in nationaler Hinsicht von größter Bedeutung ist. Zu dieser Erkenntnis ist man erst verhältnismäßig spät gelangt. Noch bis zum Ausbruch des letzten Krieges schenkte man dem Arbeitslosenproblem nur sehr wenig Beachtung. Die Arbeitslosen wurden einfach ihrem Schicksal überlassen. Waren sie nicht organisiert, so blieb ihnen bei Mangel von Ersparnissen nur übrig, Armenunterstützung nachzusuchen. Nur wenige Gemeinden in Deutschland fühlten sich veranlaßt, besondere öffentliche Arbeitslosenkassen einzurichten oder den Gewerkschaften nach dem Genter Beispiel Zuschüsse zu der von ihnen an ihre Arbeitslosen gezahlten Unterstüßungen zu gewähren. Im allgemeinen blieb die Unterstüßung der Arbeitslosen Nebenaufgabe der öffentlichen Armenfürsorge mit den bei ihrer Inanspruchnahme eintretenden demütigenden und politisch entrechtenden Folgen.

Diesem Zustand gegenüber stellt die Arbeitslosenversicherung in ihrer heutigen, nach schweren Kämpfen zustande gekommenen Form einen erheblichen Fortschritt dar. Eine Lösung des Arbeitslosenproblems ist durch sie aber nicht herbeigeführt, ja nicht einmal der Versuch dazu unternommen worden. Sie beruht auf dem Prinzip von Geldleistungen und ist im wesentlichen nur eine andere Form der früheren Arbeitslosenfürsorge. Von dieser unterscheidet sie sich lediglich dadurch, daß dem Arbeitslosen bei Zustandekommen der durch Beitragszahlung bei versicherungspflichtiger Beschäftigung zu erwerbenden Anwartschaft ein Rechtsanspruch auf Unterstüßung zusteht. Auch die Einführung der sogenannten produktiven Erwerbslosenfürsorge ist als Versuch zur Lösung des Arbeitslosenproblems nicht zu betrachten; höchstens kann sie als ein Anfang dazu angesehen werden. In ihren Grundsätzen geht die Arbeitslosenversicherung von dem Bestreben aus, durch rationellere Arbeitsvermittlung sowie durch Schaffung von Arbeitsgelegenheit die Arbeitslosigkeit zu mildern und einzuschränken. Was jedoch in dieser Richtung bis jetzt unternommen wurde, tritt weit hinter ihre fürsorgerische Tätigkeit zurück; ein Zustand, der wenig Befriedigung hervorrufen kann. Wenn es auch aus sozialen wie wirtschaftlichen Gründen in erster Linie darauf ankommt, die Existenz der Arbeitslosen sicherzustellen, so kann doch die hierfür in Anwendung

komrende unterstützende und sich überwiegend in Geldleistungen erschöpfende Tätigkeit nicht genügen.

Aber die gegen Unterstützung der Arbeitslosen durch Geldleistungen sprechenden Bedenken war man sich schon bei Einführung der Erwerbslosenfürsorge vollkommen klar. Die beste Arbeitslosenfürsorge ist eben stets ausreichende und lohnende Arbeitsbeschaffung. Bei den damals bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen, den sich mit Beendigung des Krieges überstürzenden politischen Ereignissen und der im Fortgang der durchzuführenden Demobilisierung des früheren Heeres gewaltig ansteigenden Zahl der Arbeitslosen konnten aber die auf Arbeitsbeschaffung gerichteten Bemühungen der Reichsregierung nur in beschränktem Umfange Erfolge aufweisen. Darin hat sich auch in der Folge nichts geändert. Mit der Wiederaufrichtung der deutschen Wirtschaft ging zwar die Zahl der Arbeitslosen vorübergehend zurück, blieb jedoch noch immer außerordentlich groß.

Nach dem Stand vom 15. Oktober d. J. betrug die Zahl der Hauptunterstützten bei der Arbeitslosenversicherung 784 000, bei der Krisenfürsorge 165 000, insgesamt also 949 000 erwerbslose Unterstützungsempfänger. In dieser Zahl sind aber bei weitem nicht alle Erwerbslose einbegriffen, da in der Arbeitslosenstatistik die ausgesteuerten Unterstützten nicht aufgeführt werden. Wie groß die Zahl dieser Erwerbslosen ist, läßt sich nur schätzen; sie ist aber zweifellos sehr erheblich. Einen Anhalt für ihre Schätzung bietet eine Statistik des deutschen Städtetags, nach der im dritten Vierteljahr 1928 von 77 Städten mit zusammen 17,5 Millionen Einwohnern 21,7 Millionen Mark = 26 vH der gesamten Wirtschaftsausgaben für die sogenannten Wohlfahrtserwerbslosen aufgewendet wurden. Das sind überwiegend ausgesteuerte Erwerbslose, deren Zahl nach diesem Unterstützungsaufwand mit 800 000 berechnet nicht als zu hoch gegriffen sein dürfte. Das sind rund 81,6 vH aller Unterstützungsempfänger der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge, ein Verhältnis, das man dauernd, also auch bei weiterem Ansteigen der Arbeitslosenziffer für die Gesamteinstellung der Erwerbslosen zugrunde legen kann. Hiernach hätten wir gegenwärtig mindestens mit rund 1,2 Millionen Erwerbslosen zu rechnen, die von der Wirtschaft, das heißt den in Beschäftigung stehenden Arbeitern ohne wirtschaftliche Gegenleistung unterhalten werden müssen.

Diese seit 1924 ziemlich gleichbleibende Zahl bewegt sich in der wärmeren Jahreszeit nur wenig nach unten, steigt aber in den Herbst- und Wintermonaten ganz beträchtlich an, wurden doch im letzten Winter nahezu 3 Millionen Erwerbslose gezählt. Dem entspricht auch der jährliche Aufwand für ihre Unterstützung, der seit 1926 rund 1000 Millionen Mark beträgt. In ihrem Kampfe gegen die Arbeitslosenversicherung haben die Unternehmer daher nicht unrecht, wenn sie diesen Aufwand als wirtschaftlichen Verlust bezeichnen. Ja, dieser Verlust ist sogar noch höher, da die infolge Arbeitslosigkeit brachliegende Arbeitskraft der Erwerbslosen viel höher zu werten ist als die ihnen gezahlte Unterstützung. Nur wissen die Unternehmer trotz aller Klagen über diese wirtschaftliche Verschwendung nicht anzugeben, wie ihr ein Ende gemacht werden kann. Denn daß man die Erwerbslosen unterstützunglos läßt oder die schon so äußerst unzulänglichen Unterstützungen vermindert, daran ist sowohl aus sozialen wie wirtschaftlichen und politischen Gründen nicht zu denken. Einer wirksamen Arbeitsbeschaffung treten die Unternehmer aber entgegen, wenigstens insofern, als ihnen selbst daraus keine besonderen Vorteile erwachsen.

Unter dem Druck der Unternehmer hat daher die produktive Arbeitslosenfürsorge trotz anerkannter Leistungen in den seit ihrer Einführung vergangenen Jahren nicht die Bedeutung erlangt, die sie haben sollte und im Hinblick auf die Entwicklung der deutschen Wirtschaft haben müßte. Die produktive Arbeitslosenfürsorge, die schon als Nebeneinrichtung der Erwerbslosenfürsorge bestand, wurde mit der Arbeitslosenversicherung verbunden, einerseits um diese zu entlasten, andererseits um die Arbeitsmoral und den Arbeitswillen zu fördern. Wie weit sie diese Aufgabe zu erfüllen ver-

wachte, geht aus der Entwicklung der Arbeitslosigkeit und dem Umfang der zu ihrer Bekämpfung unternommenen Maßnahmen in den letzten Jahren hervor. Am 1. August 1925 waren bei der Erwerbslosenfürsorge 197 198 Hauptunterstützungsempfänger vorhanden. Die Zahl der Erwerbslosen war also relativ niedrig. Von da an schnellte sie jedoch von Monat zu Monat sprunghaft in die Höhe und erreichte am 15. Februar 1926 mit 2 058 868 Hauptunterstützten ihren damals höchsten Stand. Ähnlich entwickelten sich die Verhältnisse in den folgenden Jahren. In den Frühjahrs- und Sommermonaten Zurückgehen der Arbeitslosigkeit, in den Herbst- und Wintermonaten ein gewaltiger Anstieg, so daß sich im Durchschnitt rund 1 Million Erwerbslose in ständiger Unterstützung befanden. Entsprechend betrug der Unterstützungsaufwand jährlich zirka 1000 Millionen Mark.

Demgegenüber wurden mit produktiven Arbeiten, wie Straßenbau, Meliorationen, Wasser- und Brückenbauten usw. beschäftigt:

1925	52000	Erwerbslose mit einem Aufwand von	97	Mill. Mark
1926	129000	" " " " " "	160	" "
1927	114000	" " " " " "	160	" "

Im Jahre 1928 sank die Zahl der in dieser Weise beschäftigten Erwerbslosen auf 53 000 herab. Auf dieser Höhe bewegt sie sich auch gegenwärtig. Ihre weitere Beschäftigung wurde jedoch in Frage gestellt, da die für das Staatjahr 1929/30 für diesen Zweck eingesehten Mittel mit 77 Millionen Mark bereits Ende August verbraucht waren. Die Folge ist, daß trotz starken Bedarfs keine neuen Arbeiten in Angriff genommen werden können. Hierbei kann es natürlich nicht bleiben; die produktive Arbeitslosenfürsorge muß aufrechterhalten werden. Das Reichsarbeitsministerium führt denn auch schon seit längerer Zeit Verhandlungen über die weitere Beschaffung von Mitteln, die durch einen Nachtragsetat und darüber hinaus im Wege des Vorgriffs auf das Haushaltsjahr 1930/31 verfügbar gemacht werden sollen. Eile tut jedoch not, um diese Mittel möglichst bald und vor weiterer Verschlechterung des Arbeitsmarktes zu erhalten! Darüber hinaus erscheint es aber auch notwendig, der produktiven Arbeitslosenfürsorge eine breitere und stabilere Grundlage zu verschaffen sowie sie von den Zufälligkeiten freizumachen, unter denen sie bisher zu leiden hatte. Auch über einen dahingehenden Plan finden zurzeit Verhandlungen statt. Die Absicht dabei ist, die aus den Jahren seit 1924 für die produktive Arbeitslosenfürsorge gegebenen Darlehen in Höhe von 400 Millionen Mark mit weiteren jährlichen Etatmitteln zu einem Sonderfonds zu vereinigen, aus dem die Arbeitsbeschaffung zu fördern wäre. Der Reichstag wird sich bereits in nächster Zeit mit diesen Fragen zu beschäftigen haben und hoffentlich eine befriedigende Lösung herbeiführen.

Es darf anerkannt werden, daß sich die Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit schon seither nicht nur auf Einleitung und Durchführung öffentlicher sogenannter Notstandsarbeiten beschränkten. Nebenher gingen noch andere, unter anderem die Nationalisierung der Vergebung öffentlicher Aufträge an die Industrie, die Gewährung von Krediten der öffentlichen Hand an bestimmte Wirtschaftszweige sowie Maßnahmen allgemeiner wirtschaftlicher Art, die darauf abzielen, den Auslandsabsatz der deutschen Wirtschaft zu heben, neue Kreditmöglichkeiten zu erschließen oder durch Senkung der Produktionskosten auf eine Erleichterung der Wirtschaftslage hinzuwirken. Was in dieser Richtung unternommen wurde und weiter geschehen kann, ist für die Gestaltung des Arbeitsmarktes nicht unerheblich. Allein die von der Reichsbahn und Reichspost jährlich zu vergebenden Aufträge gehen weit über 100 Millionen Mark hinaus und stellen so ein recht bedeutungsvolles Antriebsmoment für die Industrie dar. Alles das kann jedoch die Notwendigkeit nicht verschleiern, daß auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung wesentlich mehr geschehen könnte, stehen doch die Aufwendungen für Arbeitsleistung und Geldunterstützung in keinem annehmbaren Verhältnis zueinander.

Das Ideal, die gesamten Aufwendungen der Arbeitslosenversicherung werteschaffend zu gestalten, wird sich zwar unter den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen nie erreichen lassen. Gleichwohl sollte man ihm wesentlich näherzukommen suchen und hierfür mehr Energie und Planmäßigkeit entwickeln, als es bisher der Fall war. An Aufgaben in dieser Richtung fehlt es wahrlich nicht. Diese drängen sich vielmehr geradezu auf, wofür nur auf die nun über ein Jahrzehnt bestehende Wohnungsnot und die dringende Notwendigkeit ihrer endlichen Beseitigung hingewiesen zu werden braucht. Eine lebhafte Bautätigkeit würde nicht nur der Wohnungsnot abhelfen, sondern auch belebend auf die Industrie einwirken. Ähnlich steht es mit dem Siedlungswesen, dessen Bedeutung für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nicht zu unterschätzen ist und das in dem seinerzeit von der Reichsregierung aufgestellten Arbeitsbeschaffungsprogramm eine große Rolle spielte. Das Ergebnis hat jedoch die darauf gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt, es blieb bei Anjähren, die auf ihre Fortführung warten. Mit auf kurze Sicht aufgestellten Arbeitsbeschaffungsprogrammen ist gegenüber der bestehenden Massenarbeitslosigkeit nichts anzufangen. Dazu ist diese mit den vorhandenen wirtschaftlichen Verhältnissen, den Kriegsnachwirkungen, bevölkerungspolitischen Umschichtungen, den Störungen des Außen- und Binnenmarktes viel zu tief verwurzelt. Hier kann nur eine auf lange Zeit berechnete umfassende, systematische und energisch durchgeführte planmäßige Aufbauarbeit Besserung schaffen. Es ist hohe Zeit, daß damit begonnen wird.



## Krankenversicherung bei Streik und Aussperrung

R. Ebginghaus (Remscheid)

Wenn ein Kassenmitglied, das auf Grund der Reichsversicherung oder beim Reichstnappschäftsverein in den letzten 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert war, aus dieser Versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet, so kann es in seiner Klasse oder Lohnstufe Mitglied bleiben, solange es sich regelmäßig im Inlande aufhält. Wer Mitglied bleiben will, muß es seiner Kasse innerhalb dreier Wochen nach dem Ausscheiden anzeigen. Wer jedoch in der zweiten oder dritten dieser Wochen erkrankt, hat für diese Krankheit nur dann Anspruch auf die Kassenleistungen (Mehrleistungen), wenn er die Anzeige der Weiterversicherung in der ersten Woche nach dem Ausscheiden gemacht hat.

Dieser Anzeige steht es gleich, wenn in der gleichen Frist die satzungsmäßigen Beiträge voll — also einschließlich des Unternehmeranteils — eingezahlt werden. Bei Beginn oder während der Dauer der Weiterversicherung kann das Kassenmitglied entsprechend seinem Einkommen seine Versicherung in eine niedrigere Lohnstufe oder Beitragsklasse beantragen. Bei Beurteilung der Versicherungspflicht bei zeitweiser Betriebsstilllegung, Beurlaubung, Streik oder Aussperrung ist der Wille der Parteien, die Verfügungsgewalt des Unternehmers über den Arbeiter und die Entgeltzahlung maßgebend.

Handelt es sich zum Beispiel um einen längeren Zeitraum, währenddem für den beurlaubten Arbeiter keine Verpflichtung zur Dienstbereitschaft, insbesondere auch kein Anspruch auf Lohnzahlung besteht, dann besteht auch keine Versicherungspflicht während der Dauer der Betriebsbeurlaubung. Das Fortbestehen eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses wird aber nicht dadurch ausgeschlossen, daß für die Zeit einer verhältnismäßig nicht zu langen Unterbrechung der Arbeit kein Lohn gezahlt wird. Wie lange die Unterbrechung der Entgeltzahlung dauern darf, ohne daß das Beschäftigungsverhältnis den Charakter der Entgeltlichkeit verliert, kann nur nach den Umständen des einzelnen Falles beurteilt werden.

Über die Versicherungspflicht bei Streik hat das NW in einer Entscheidung ausgeführt, daß für die Dauer eines Streiks keine Versicherungspflicht bestehe, da die Dauer des Streiks und damit die Verfügungsmacht des Unternehmers über den Arbeiter nicht abzusehen sei. Beiträge seien in diesem Falle auch nur bis zum Tage der Abmeldung des Arbeiters durch den Unternehmer zu zahlen. Dies gelte auch, wenn für die Streiktage nachträgliche Bezahlung erfolge. Bei einer Aussperrung seien diese Rechtsgrundsätze entsprechend anzuwenden.

Bei einer Aussperrung oder bei einem Streik wird also in der Regel die Versicherungspflicht erlöschen. Demnach können die Ansprüche an die Krankenkasse nur durch die Weiterversicherung aufrechterhalten werden. Wird die Anmeldung zur Weiterversicherung nicht binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden bewirkt, dann verliert der Arbeiter mit Ablauf der drei Wochen jeden Unterstützungsanspruch an seine bisherige Krankenkasse. Erkrankt der Arbeiter innerhalb dieser Dreiwochenfrist, so verbleibt ihm nur der Anspruch auf die Regel(Pflicht-)Leistungen der Kasse. Er hat also nur für seine Person und nur im Umfange der gesetzlichen Zwangsleistungen Ansprüche. Hinzu tritt gegebenenfalls Familienwochenhilfe für die Ehefrau, Töchter, Stief- und Pflegetöchter, wenn diese Leistungen ebenfalls zu den Pflichtleistungen zählen und innerhalb der Dreiwochenfrist nach dem Ausscheiden Ansprüche hierauf geltend gemacht werden können.

Um sich nun den erworbenen Anspruch auf die Kassen-Mehrleistungen zu erhalten, muß die Anzeige der Weiterversicherung unmittelbar nach dem Ausscheiden, spätestens mit dem Tage des Ablaufs der ersten Woche der Kasse zugeleitet sein. Denn der Versicherte, der in der zweiten oder dritten dieser Wochen erkrankt, hat gemäß § 818 Absatz 2 der NW „Anspruch auf die Kassenleistungen nur, wenn er die Anzeige in der ersten Woche gemacht hat.“ Der Nachteil der späteren Anzeige trifft also nicht nur gegebenenfalls den Versicherten für seine Person, sondern kann ihn auch, als den Träger der Familienhilfe, unter Umständen sehr hart mitnehmen.

Die Anzeige der Weiterversicherung braucht nicht vom Versicherten persönlich gemacht zu werden; eine Anzeige durch einen bevollmächtigten Dritten genügt. Jedoch hängt die Wirksamkeit der Anzeige davon ab, ob die Vollmacht und der Auftrag zur Anzeige ordnungsgemäß und bestimmt erteilt wurde. Bei Streik oder Aussperrung empfiehlt es sich, daß hinsichtlich der Weiterversicherung die Anzeige von einigen Mitgliedern der Betriebsvertretung gemacht wird. Da ein Mehrheitsbeschluß der Belegschaft eines Betriebes nicht genügt, müssen sich die Streikenden oder Ausgesperrten in eine von der Betriebsvertretung angefertigte Sammeliste einzeichnen. Denn der Wille jedes einzelnen, sich weiter zu versichern, muß so deutlich sein, daß er der Geschäftsleitung der Krankenkasse erkennbar ist. Es ist also im Falle einer gemeinsamen Anzeige durch Bevollmächtigte der Belegschaft der Nachweis der Vertretungsmacht durch Unterschriften der beteiligten Arbeiter zu erbringen. Sonst fehlt es an der erforderlichen Bestimmtheit dafür, daß die einzelnen Arbeiter und welche von ihnen die Weiterversicherung wollen. Andernfalls kann die Geschäftsleitung der Kasse die Erklärung zurückweisen. Denn § 174 BGB, der zur Abweisung herangezogen werden kann, besagt: „Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Bevollmächtigter einem andern gegenüber vornimmt, ist unwirksam, wenn der Bevollmächtigte eine Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde zurückweist.“

Der Anspruch des sich rechtzeitig weiterversichernden Arbeiters hängt hinsichtlich der Barleistungen allerdings davon ab, in welcher Lohn- oder Beitragsklasse er sich weiterversichert hat. Zum Beispiel: In einem Streikfalle war der Kläger Pflichtmitglied der besagten Betriebskrankenkasse. Am 5. März 1928 schied Kläger wegen Erwerbslosigkeit gemeinsam mit der Belegschaft des Betriebes aus, weil er gemeinsam mit der Belegschaft in den Streik trat. Am 7. März 1928 meldete die Betriebsvertretung die gesamte Belegschaft mit Wirkung vom 11. März 1928 ab als freiwillige

Mitglieder der Klasse an. Hierbei wurde vereinbart, daß sie entsprechend ihrem Einkommen aus der Klasse 12 in Klasse 6 versetzt würden. Am 12. März 1928 meldete sich der Kläger krank und beanspruchte Krankengeld nach seiner bisherigen Lohnklasse. Die Klasse verweigerte ihm das mit der Begründung, daß er Krankengeld nur nach Klasse 6, in der er sich weiterversichert habe, beanspruchen könne. Das Reichsversicherungsamt entschied als letzte Instanz den Streitfall zugunsten der Klasse. Begründend wurde ausgeführt, daß dem freiwillig weiterversicherten Mitglied die Klassenleistungen ausschließlich nach Maßgabe seiner Weiterversicherung (Lohn- oder Beitragsklasse) zuständen.

Einsichtlich der Beitragsleistung sei bemerkt, daß hierzu stets nur der einzelne Versicherte verpflichtet ist. Selbst die Zusicherung der Gewerkschaft an ihre Mitglieder, die Beiträge aus Verbandsmitteln zu zahlen, gibt der Klasse dennoch kein Recht, die Beiträge unmittelbar von der Gewerkschaft zu fordern.

\*\*\*

\*\*\*

\*\*\*

## Erfahrungen mit der Änderung des Betriebsrätegesetzes

Die Novelle zum Betriebsrätegesetz vom 28. Februar 1928 gab den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer und den Gewerbeaufsichtsbeamten das Recht, 1. beim Vorsitzenden des Arbeitsgerichts zu beantragen, einen Wahlvorstand aus den wahlberechtigten Arbeitnehmern zu ernennen, wenn der Arbeitgeber einen Wahlvorstand nicht bestellt, 2. beim Vorsitzenden des Arbeitsgerichts zu beantragen, einen Wahlvorstand, der seiner Verpflichtung, die Wahl einzuleiten und durchzuführen, nicht nachkommt, durch einen anderen Wahlvorstand zu ersetzen und 3. einen Strafantrag im Rahmen des § 99 des Betriebsrätegesetzes zu stellen, wenn eine Betriebsvertretung nicht vorhanden ist. Die neuen Jahresberichte der Gewerbeaufsicht geben nun Aufschluß darüber, welche Erfahrungen mit dieser Abänderung des BRG gemacht worden sind. Wir wollen hier einiges von diesen Erfahrungen berichten.

Im württembergischen Bericht wird gesagt, daß durch die Neufassung des § 28 die Bestellung des Wahlvorstandes nunmehr mit derartigen Sicherheiten umkleidet ist, daß dieser erste Schritt zur Schaffung einer Betriebsvertretung in seinem Betrieb mehr gegen den Willen der Belegschaft unterbleiben kann. Zweifellos hat das Abänderungsgesetz fördernd auf die Wahl der Betriebsräte gewirkt. In vielen, so sagt der württembergische Bericht, mittleren und größeren Betrieben, in denen früher trotz Einwirkung der Gewerbeaufsicht die Wahl einer Betriebsvertretung nicht zu erreichen war, sind Wahlvorstände aufgestellt worden und Betriebsräte zustande gekommen. Ähnlich berichten auch die anderen Aufsichtsbehörden. Wir begnügen uns mit dem Hinweis darauf.

Interessant ist u. a. auch die Bemerkung im württembergischen Bericht, daß in den Fällen, in denen bei Besichtigungen eine Betriebsvertretung nicht angetroffen wurde, in der Regel der Hinweis auf die Möglichkeit der zwangsweisen Bestellung des Wahlvorstandes zur Erreichung des gewünschten Zieles genügte. Freilich hatte, sagt der württembergische Bericht weiter, die Wahlvorstandsbestellung nur da Erfolg, wo eine wahlwillige Belegschaft vorhanden war; sie blieb ergebnislos, wo Wahlmüdigkeit und Gleichgültigkeit der Arbeitnehmerschaft eine ungenügende oder überhaupt keine Wahlbeteiligung verursachte. Der Düsseldorfener Bericht sagt: Mehrfach kommt es dann, das heißt nach Bestellung eines Wahlvorstandes, aus Mangel an Wahlvorschlägen trotzdem nicht zur Wahl. Im Bericht für die Stadt Berlin heißt es: Trotz Bestellung von Wahlvorständen kam die Wahl aber in einer Reihe von Fällen nicht zustande, weil sich kein Arbeitnehmer bereit fand, einen Betriebsratsposten anzunehmen. In einem Amtsbezirk zum Beispiel führten 20 Aufforderungen des Gewerbezates zwar zur Bestellung von Wahlvorständen durch die Unternehmer, aber nur sechs

Betriebsvertretungen wurden daraufhin gewählt, in anderen Bezirken war der Erfolg etwas günstiger. In den Regierungsbezirken Stettin und Straßund kam in drei Fällen nicht einmal ein Wahlvorstand zustande, da sich kein Arbeitnehmer zur Übernahme dieses Amtes bereit fand. Vom Regierungsbezirk Wiesbaden wird gemeldet, daß in einem Betrieb keine Wahl zustande kam, da die Arbeitnehmer keine Vorschlagslisten einreichten. Mehrfach, so heißt es in demselben Bericht, wurde in Betrieben die Wahl eines Betriebsrates von den Arbeitnehmern mit dem Hinweis für unnötig erklärt, eine solche sei bei dem zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern bestehenden Vertrauensverhältnis unnötig. Es muß daher, so äußert sich der Hamburger Bericht, mit auf das Verhalten der Arbeitnehmer selbst zurückgeführt werden, wenn die Absicht des Gesetzgebers nicht immer erreicht wird. In Sachsen wurden von der Gewerbeaufsicht nicht weniger als 1782 Aufforderungen zur Errichtung eines Wahlvorstandes gegeben. In den meisten Fällen wurden die Wahlen vorgenommen. Allerdings mußte auch des öfteren die zwangsweise Bestellung eines Wahlvorstandes durch das Arbeitsgericht angeordnet werden.

Wie verhielten sich nun die Arbeitgeber, wenn vom Vorsitzenden des Arbeitsgerichts ein Zwangswahlvorstand bestellt wurde? In der Regel fügte man sich den Anordnungen. Es waren aber auch Fälle zu verzeichnen, in denen die Arbeitgeber direkt die Bestellung des Wahlvorstandes und die Wahl zu verhindern suchten. Nur ein kleines Beispiel: Der Inhaber einer Möbelfabrik riß, wohl in der Absicht einer Wahlverhinderung, den betreffenden Aushang herab. Er wurde zu einer Geldstrafe von 10 Mark verurteilt.

Die Abänderung des Betriebsrätegesetzes vom 28. Februar 1928 hat sich durchaus zugunsten der Betriebsrätewegung und dann auch zum Nutzen der Arbeiterschaft ausgewirkt. Zweifellos wäre der Erfolg ein noch größerer, wenn die Arbeiterschaft der Betriebsrätewegung ein noch tieferes Verständnis entgegenbringen würde. Dieses Verständnis zu wecken bei denen, die heute noch glauben, in ihren Betrieben ohne Betriebsvertretung auskommen zu können, ist die Aufgabe der organisierten Arbeiterschaft. In der Regel wird die Arbeiterschaft solcher Betriebe nicht organisiert sein. Es muß alles geschehen, die noch von der Betriebsrätewegung abseitsstehende Arbeiterschaft zu organisieren. Dann wird auch ihre Mitarbeit am Betriebsrätewesen folgen.



## Bücherbesprechung

**Faust, Bernhard:** „Die letzte Schicht“. Ein Roman aus dem Bergmannsleben. 125 Seiten. Preis gebunden 2,80 Mk. Verlag J. S. W. Dietz Nachf., Berlin.

Der Roman beginnt mit der Schilderung des Eheglücks eines von der Natur vernachlässigten und deshalb wenig ansehnlichen Bergmannes. Er hat endlich ein Weib gefunden, das er innig liebt. Mit vieler Mühe hat er ihr und sich ein Heim geschaffen. Doch dieses Glück ist nur von kurzer Dauer. Die Frau unterliegt dem Drängen ihres früheren Geliebten, eines Kameraden ihres Mannes. Aus Ruhmsucht gibt dieser sein Erlebnis noch am gleichen Tage bei der Einfahrt zur Schicht den übrigen Bergleuten bekannt. Sie hänseln und verspotten deshalb den betrogenen Ehemann. Die Ehe ist zerbrochen. Während die Bergleute noch im Schacht sind, entstehen schlagende Wetter. Die Leute verlieren ihr Leben, auch der Ehemann Kazmarek. Es war seine letzte Schicht. Der Verfasser hat die Arbeit im Bergbau und das Ringen der Bergarbeiter zwischen Leben und Tod in passender Weise gezeichnet.

Dr.